

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dikmann

2. Jahrg.

Stuttgart, 20. Dezember 1921

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeiterinstitutionen in den Hansastädten (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Erfassung der Goldwerte, Kreditangebot der Industrie, Sanierung unserer Finanzen (Stadtbaurat A. Horten, Berlin).
3. Zur Entwicklung der Eisenpreise im In- und Ausland (Dr. Norbert Einslein, Stuttgart).
4. Das Taylorsystem in der Bedarfswirtschaft (Betriebsingenieur M. Bachert, Haspe).
5. Technisch wichtige Metalle zur Herstellung des Schnelldrehstahls (Ingenieur Carlsen).
6. Das Arbeitsrecht im Versailler Vertrage (Lich).
7. Die Gefahren des Einspruchsverfahrens nach § 84 ff. B.R.G. (Otto Eichler, Stuttgart).
8. Zur Lehrlingsfrage (Conrad Braudmüller, Stuttgart).

Arbeiterinstitutionen in den Hansastädten

Tony Sender, Frankfurt a. M.

So spontan und allgemein sofort beim Zusammenbruch das deutsche Proletariat in allen Städten und fast allen Dörfern sich seine Arbeiter- und Soldatenräte errichtete, gleichzeitig und doch ohne jede vorherige Verständigung, lediglich aus dem klaren proletarischen Instinkt geboren, so wenig gleichmäßig war die Liebe für diese Organe des revolutionären Proletariats. Und wenn man die beiden Berichte des

Arbeiterrats Groß-Hamburg

— für das Jahr 1919/20 und für 1920/21 — zur Hand nimmt, so ist es ein Stück Revolutionsgeschichte, das man an seinem Geiste vorüberziehen sieht, wenn auch nicht die ruhmreichste Seite ihrer Geschichte. Charakteristisch hierfür sind die eingangs des ersten Berichtes stehenden wehrmütig klingenden Worte:

„Im neuen Arbeiterrat entspann sich, wie in ganz Deutschland, über den Aufgabenkreis ein reger Meinungsaustrausch. Verschiedentlich war schon vor der Neuwahl des Arbeiterrats die Befürchtung ausgesprochen worden, daß der Arbeiterrat durch die Neuwahl der Bürgerschaft überflüssig geworden sei und daß ihm in Zukunft überhaupt keine Rechte eingeräumt würden. Hatte doch der damalige Ministerpräsident Scheidemann bereits im Februar 1919 durch das Wolffsche Telegraphenbüro erklären lassen, daß kein Mitglied des Kabinetts daran denke oder je daran gedacht habe, den Arbeiterrat in der Verfassung zu verankern.“

Sie haben es doch getan, haben es tun müssen, weil sie die Stimmung und Haltung der Arbeiterschaft — die sie vollkommen verkannt und unterschätzt hatten — dazu zwang. Zur gerechten geschichtlichen Wertung des obigen Zitats sei darauf hingewiesen, daß die Genossen der S.P.D. die überwältigende Mehrheit in Plenum, Exekutive und Ausschüssen des Hamburger Arbeiterrats besitzen, ihre Feststellungen also keineswegs als von Parteileidenschaft beeinflusst gelten können.

Die Entwicklung nach den Novembertagen 1918 zeigt uns gar bald eine starke Einschnürung des Machtbereichs der Arbeiterräte, und schließlich deren gewaltsame Auflösung, verbunden mit der Wiedererstarkung der alten Bourgeoisie, und so konnte freilich auch der Charakter der Tätigkeit des Hamburger Arbeiterrats davon nicht unbeeinflusst bleiben. Es ist anzuerkennen, er hat sich gegen die Auflösung, gegen seine Abdankung gewehrt und hat es sogar verstanden, beim Hamburgischen Staat seine gesetzliche Verankerung durchzusetzen, war auch bestrebt, sich ein umfassendes Arbeitsgebiet zu schaffen — aber, und dessen sind sich die Hamburgischen Genossen gewiß selbst bewußt, wie sehr verschieden ist doch der heutige Arbeiterrat Hamburgs von den Arbeiterräten der ersten Revolutionswochen! Die eigentlichen Machtbefugnisse, die legislativen wie exekutiven, sind auf die bürgerlich-parlamentarischen Körperschaften übertragen, daneben können die Funktionen des Arbeiterrats nur kontrollierender, begutachtender Art sein, den Interessen der arbeitenden Bevölkerung stärkere Berücksichtigung heischend.

In diesen Rahmen mußte der Arbeiterrat Groß-Hamburgs seine Tätigkeit einstellen und wenn ein Urteil darüber vorweggenommen werden darf, so muß anerkannt werden, daß er bestrebt war, sich zum direkten Sprachrohr der Schaffenden aller Berufe zu machen, darüber hinaus aber auch die materiellen und kulturellen Interessen der Allgemeinheit zu betonen und wahrzunehmen.

Auf welche Arbeitsgebiete sich die Tätigkeit des Arbeiterrats erstreckte, zeigt schon das Bild der Kommissionen, die zur Bearbeitung der verschiedenen Gebiete eingesetzt wurden, nämlich: Kommission für Sozialpolitik, Verkehrswesen, Ernährungswesen, Sanitätswesen, Bau- und Wohnungswesen, Unterrichts-, Kunst- und Bildungswesen, Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe, Beamtenwesen, Jugendschutz, Justiz, Tumultschäden, Sozialisierung. Allerdings ist im zweiten Jahresbericht die letztere Kommission wieder verschwunden, wohl kaum, weil es nichts zu sozialisieren gäbe, sondern weil die dazu erforderliche Macht dem Arbeiterrat nicht zur Verfügung steht.

Diese Kommissionen hatten sich, ebenso wie Exekutive und Arbeiterrat, von den Bestimmungen des Artikels 66 der Hamburgischen Verfassung leiten lassen, der in ziemlich vager, allgemeiner Weise die Funktionen wie folgt umschreibt:

„Zur Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften werden ein Arbeiterrat und ein Wirtschaftsrat errichtet.

Arbeiterrat und Wirtschaftsrat sind berufen, bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben und bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mitzuwirken. Ihnen können Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse auf den ihnen überwiesenen Gebieten übertragen werden. Die Gesetzgebung bestimmt, welche sonstigen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Natur zu bilden und mit welchen Befugnissen sie auszustatten sind.“

Am umfassendsten waren denn auch die Bemühungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik. So bemühte man sich insbesondere, die Lage der Arbeitslosen zu verbessern, und der Widerspruch gegen den geplanten Abbau der Unterstützungssätze war schließlich von Erfolg gekrönt. Dagegen hatte die im Interesse der Alters- und Invalidenrentner gemachte Eingabe nur eine Antwort des Reichsarbeitsministers Bauer zur Folge, die auf eine spätere Regelung vertröstet. Noch umfassender war die Tätigkeit im Interesse der Erwerbslosen im zweiten Berichtsjahre, wobei sich der Arbeiterrat zum Wortführer der arbeitslosen Kollegen sowohl in den Arbeitslosenversammlungen als auch gegenüber dem Senat macht und dabei auch den richtigen Gedanken der Arbeitsbeschaffung zum Teil mit Erfolg vertrat, wie zum Beispiel die Gewährung von 4 100 000 Mk. zur Fortführung von Planierungsarbeiten beweist.

Natürlich wurde der Arbeiterrat fast ebenso stark von der Bearbeitung des Ernährungswesens in Anspruch genommen. Schon die in den Hansestädten wiederholt ausgebrochenen Lebensmittelunruhen gaben die zwingende Veranlassung dazu. In Zusammenarbeit mit den anderen Arbeiterorganisationen wurde auch dem Wucher entgegenzuwirken und die Heranschaffung von Lebensmitteln herbeizuführen gesucht. Doch konnte sein Wirken besonders deshalb auf diesem Gebiet, wie auch auf demjenigen der Kohlenverteilung, nur ein begrenztes sein, da er sich hauptsächlich auf Anregungen und Eingaben an den Senat beschränken und letzterer wiederum sich wiederholt auf den Widerstand der Reichsregierung berufen konnte.

Als ein Dränger und Mahner bei den städtischen Behörden und durch diese auch für die Reichsbehörden erwies sich der Arbeiterrat insbesondere auf dem Gebiet des **Bau- und Wohnungswesens**, wozu die Verhältnisse in Groß-Hamburg reichlich Veranlassung boten. In aller Gründlichkeit wurden diese Probleme mit Sachverständigen durchberaten und nach gründlicher Prüfung in dokumentierter Weise grundsätzlich die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens, außerdem die Einführung einer Wohnungsluxussteuer gefordert. Ganz entschieden wandte man sich gegen das auch in Hamburg auftauchende Bestreben, das auch in Senat und Bürgerschaft Echo fand und sich zu einem Gesezentswurf verdichtete, die Hausbesitzer von neu errichteten Baufächkeiten von der Zwangseinquartierung zu befreien und ihnen völlig freie Hand für die Bemessung der Mieten zu lassen. Es verdient anerkennend hervorgehoben zu werden, daß speziell die Wohnungsfrage mit großer Gründlichkeit und unter Heranschaffung wertvollen Materials bearbeitet worden ist, und wenn bisher praktisch nicht mehr erreicht wurde, so kann dem Arbeiterrat die Schuld hieran keineswegs beigemessen werden.

Auch alle anderen obengenannten Kommissionen haben Anregungen an die städtischen Behörden gelangen lassen, Begutachtung von Gesetzesvorlagen — die alle städtischen Behörden dem Arbeiterrat gleichzeitig mit der Übersendung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übermitteln verpflichtet ist — vorgenommen, fast auf jedem Gebiet des sozialen Lebens wurde eingegriffen, allerdings war die Entfaltung von Initiative umfassender, als die Fälle zahlreich, da solche Anregungen zur Ausführung gelangten.

Noch drastischer zeigte sich dies in der Tätigkeit des **Wirtschaftsrates**. Der Bericht hebt selbst dessen geringe Tätigkeit hervor, doch wenn wir er-

fahren, daß er paritätisch zusammengesetzt ist aus Vertretern der Handelskammer, Gewerbekammer, Detaillistenkammer auf der einen und Vertretern der Konsumentenkammer und des Arbeiterrats Groß-Hamburg auf der andern Seite, die Unternehmer demnach über die überwiegende Mehrheit verfügen, kann uns dies nicht mehr wundern.

So dürftig aber auch die Tätigkeit dieses „paritätischen“ Wirtschaftsrates war, selbst das Wenige, das aus seinem Schoße das Licht der Welt erblickte, ist nur dazu geeignet, den schärfsten Widerspruch der Arbeiterschaft herauszufordern. So wurde zum Beispiel über die „Wirtschaftslage und den Preisabbau“ eine Entschliebung angenommen, die ganz in dem Tenor des bekannten Geschreis gehalten ist: „Arbeit, nur Arbeit kann uns retten.“ Da werden vor allem die Verbraucher aufgefordert, zur Belegung des Produktionsprozesses mit der Deckung ihres Bedarfs nicht zurückzuhalten, als ob die große Verbraucherschaft aus Geiz und nicht etwa infolge der zu niedrigen Entlohnung dazu gezwungen ist, auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu verzichten. Der Abbau der Zwangswirtschaft wird verlangt — ganz im Interesse der Agrarier und des Manchesterturns, das keine Fesseln für seinen Wucher gebrauchen kann. Die Krönung aber ist folgendes:

„Vorbereitung aller dieser Bestrebungen ist Ruhe und Ordnung im Wirtschaftsleben. Deshalb keine gewaltsamen Eingriffe irgendwelcher Art in das Wirtschaftsleben! Fabrikanten und Händler müssen wieder feste Kassulationsgrundlagen haben, die aber Ruhe in der Lohnbewegung und Stetigkeit der Valuta zur Voraussetzung haben.“

Und in einer weiteren, zu den Pariser Beschlüssen gefaßten Resolution, in der gegen diese Protest erhoben wird, ist die Rede vom „Feindbund“, ganz im Stile der Kriegsjahre.

Leider ist bei beiden Resolutionen nichts davon vermerkt, daß sich die Arbeitervertreter dagegen gewandt haben und dies auch in der Abstimmung zum Ausdruck brachten. Bedauerlich ist es jedenfalls, daß von einer Körperschaft, in der Arbeitervertreter mitwirken, derartige Entschliebungen hinausgehen können, die von wirtschaftsfriedlichem und nationalistischem Geist eingegeben sind. Nichts könnte besser als diese Resolutionen offenbaren, wie völlig abwegig Räteinstitutionen vom Genre dieses „Wirtschaftsrates“ sind und wie in ihnen niemals die Stimme der revolutionären Arbeiterschaft zum Durchbruch kommen kann.

Die hier gemachten Erfahrungen geben jedoch wichtige Fingerzeige für den vorzunehmenden Aufbau der gesetzlichen Bezirkswirtschaftsräte. Und darum sind auch sie von Wert. Konnte es doch zum Beispiel nicht einmal durchgesetzt werden, daß in diesem Wirtschaftsrat zur Frage des Aufbaus der Bezirkswirtschaftsräte und des Reichswirtschaftsrats Stellung genommen werden konnte, dagegen hat die Hamburger Handelskammer, natürlich in ihrem Sinne, Stellung genommen. Damit haben die Herren Unternehmer aber den Arbeitern und Angestellten die Dringlichkeit der Durchsetzung unserer Forderung vor Augen geführt, die Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern ihres amtlichen Charakters unbedingt zu entkleiden.

Außer den auf die verschiedenen Kommissionen verteilten Arbeitsgebieten hat die Exekutive noch eine Reihe von Gutachten zu den Gesetzentwürfen des Reiches und der städtischen Behörden abgegeben, außerdem

aber auch Stellung genommen zu der Tagesordnung der dritten Hauptversammlung des Internationalen Arbeitsamtes und zu der für die Hansestädte besonders wichtigen internationalen Arbeitskonferenz in Genua. In allen Punkten erfolgte die Stellungnahme nach eingehender Aussprache mit herangezogenen Sachverständigen, so daß auch hierbei — obwohl wir nicht mit allen Einzelheiten der Beschlüsse uns einverstanden erklären können — fleißige und wertvolle Mitarbeit für die Lösung der internationalen Arbeiterfragen geleistet wurde.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß anerkannt werden muß, daß die Hamburger Arbeiterschaft mit Zähigkeit bestrebt war, sich das Instrument der Revolution, den Arbeiterrat, auch nach deren allgemeinen Auflösung zu erhalten, ihm ein Arbeitsgebiet und Geltung im öffentlichen Leben zu verschaffen. Wenn der Arbeiterrat sich seinen ursprünglichen revolutionär aktiven Charakter nicht hat wahren können, so ist das durch die allgemeine politische Entwicklung Deutschlands erklärlich genug. Dennoch ist das Instrument nicht wertlos geworden, denn abgesehen von der entfalteten Tätigkeit und den gesammelten Erfahrungen bietet es einen Boden, auf dem sich die gesamte arbeitende Bevölkerung zusammenfindet und so eine gemeinsame Tribüne hat, auf der sich alle Richtungen zusammenfinden und von der aus auch wieder der Ruf an das gesamte Proletariat des Gebiets zur einheitlichen Tat ergehen kann. Kommt dann die Zeit, da die kurze revolutionäre Vergangenheit der Arbeiterräte Deutschlands wieder auflebt, dann kann sich auch der Hamburger Arbeiterrat, besser vorbereitet und mit klarerem Arbeitsziel als in den Novembertagen, zu revolutionärer, durchgreifender Aktivität entfalten.

*

Auch die

Freie Hansestadt Bremen

hat in ihrer Verfassung neue Arbeitnehmerinstitutionen verankert in der Schaffung einer Arbeiter- und einer Angestelltenkammer. Wenn die beiden Städte allein und selbständig in ihrer Gesetzgebung vorgegangen sind, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß man in der reichsgesetzlichen Regelung der durch den § 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Errichtung von Arbeiter- und Wirtschaftsräten aus sehr durchsichtigen Gründen eine ganz unerhörte Hinauszögerung und Verschleppung eintreten ließ.

Wenn wir auch an und für sich die Errichtung von Arbeiterkammern, die von uns schon Jahrzehnte vor dem Kriege vergeblich verlangt worden sind, begrüßen können, so muß man doch schon angesichts der in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Regelung von der Bremischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet aussprechen, daß sie von reinstem Klassengeist inspiriert ist.

Gleichzeitig mit der Schaffung von Arbeiter- und Angestelltenkammer wurde nämlich eine neue gesetzliche Regelung und somit Verewigung von Handels-, Gewerbe-, Kleinhandels- und Landwirtschaftskammer geschaffen. Muß schon die starke Trennung von Arbeitern und Angestellten in besonderen Kammern als lediglich im Interesse der Unternehmer liegend aufs schärfste verurteilt werden, so zeigt eine Lektüre der Gesetze auf den ersten Blick, wie man darauf bedacht war, den Unternehmerkammern weitgehendsten

Einfluß auf die gesamte Wirtschaftsführung einzuräumen, den Arbeitnehmern jedoch nur einen ganz engen, nur beruflichen Tätigkeitsbereich zu ziehen.

Man braucht nur die den Aufgabenkreis betreffenden Bestimmungen einer der Unternehmerkammern denjenigen für die Arbeiterkammer gegenüberzustellen, und der Geist der Gesetze wird offenbar. So heißt es im § 1 des Ausführungsgesetzes für die Handelskammer:

„Die Industrie, d. h. die Gesamtheit der bremischen firmen- und gewerbsteuerpflichtigen Fabrikbetriebe wird sowohl von der Handelskammer als auch von der Gewerbekammer vertreten, mit der Maßgabe, daß die Handelskammer vorzugsweise zur Vertretung der Handels-, Verkehrs-, Zoll- und Steuerinteressen, die Gewerbekammer vorzugsweise zur Vertretung der technischen und gewerblichen Interessen berufen ist.“

Weiterhin wird in dem Gesetz über die Handelskammern bestimmt, daß über alle Gesetze und Verordnungen, die den Handel, Verkehr, die Schifffahrt und die Industrie berühren, die Handelskammer vorher vom Senat zur Begutachtung aufzufordern ist. Ausdrücklich wird die Rechtsfähigkeit zugestanden, die Wahl der Handelsrichter und die Inanspruchnahme des bremischen Statistischen Amtes. Und schließlich noch ist der Senat gehalten, im Einverständnis mit der Handelskammer „Regulative für den Betrieb der von der Handelskammer vertretenen Erwerbszweige und der dazu gehörenden Hilfsgeschäfte zu erlassen und die für solche Hilfsgeschäfte zu erhebenden Gebühren festzustellen“.

Die Handelskammer besitzt das Vorschlags- und zusammen mit den anderen Unternehmerkammern und dem Senat das Beeidigungsrecht von Sachverständigen zur Begutachtung über Beschaffenheit und Preis von Waren und Leistungen. Die beeidigten Börsenmakler, die Schiffsmesser, Schiffs- und Proviantbesichtiger sowie ähnliche für Handelszwecke zu stellende Beamte werden von der Handelskammer vorgeschlagen.

Die Rechte der anderen Unternehmerkammern sind entsprechend. Bei den Kleinhandelskammern wird nur noch ausdrücklich vermerkt, daß die Verhandlungen nicht öffentlich sind.

Man versteht warum. Aber es wird angesichts dieser weitgehenden Rechte der Unternehmerkammern auch um so verständlicher, weshalb die Unternehmervertreter im Reichswirtschaftsrat mit solcher Zähigkeit an dem Fortbestand der Handels- und Gewerbekammern und deren amtlichen Charakter festhielten.

Zeigt schon der sehr unterschiedliche Umfang der Gesetze auf die Art ihrer Behandlung hin, indem zum Beispiel den 44 Paragraphen des Handelskammergesetzes nur 25 Paragraphen des Arbeitskammergesetzes gegenüberstehen, so ist noch unzweideutiger der für die Arbeitnehmerkammern umschriebene Aufgabenkreis. Da heißt es:

„Die Arbeiterkammer dient der Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der bremischen Arbeiterschaft. Sie ist berufen, auf alles, was der Arbeiterschaft wirtschaftlich und kulturell dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf seinen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung ihrer Aufgaben angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Aber alle die Arbeiterverhältnisse betreffenden Gesetze wird vor deren Erlaß die Kammer zu einem Gutachten aufgefordert.“

Die Erörterung von politischen Angelegenheiten ist nicht Aufgabe der Kammer. Ebenso ist sie nicht zuständig für solche Fragen, deren Behandlung durch Gesetz den Schlichtungsausschüssen und den Betriebsräten übertragen ist."

Demnach soll die Arbeiterkammer — und bei der Angestelltenkammer ist es analog — ihre Tätigkeit lediglich auf die sogenannten reinen Arbeiterfragen beschränken. Alle allgemeinen Fragen der Gesamtwirtschaft, die Einflussnahme auf sie, Fragen der Warenqualität und Preisbestimmung sind ausschließlich von den Unternehmern zu erledigen, als ob das die Arbeitnehmer aber auch gar nichts angehe!

Gleichmäßig ist für sämtliche Kammern bestimmt, daß sie die von ihnen zu begutachtenden Gesetze durch einen Delegierten in der bremischen Bürgerschaft vertreten lassen dürfen. Während es aber bei sämtlichen Unternehmerkammern heißt, daß sie Syndiker (Geschäftsführer) mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung seitens des Staates anstellen dürfen, ist der Arbeiter- und der Angestelltenkammer nur ein einziger Syndikus mit Pensionsberechtigung zugestanden und nur für den Syndikus der Arbeitnehmerkammern ist die einschränkende Bestimmung stipuliert: „Der Syndikus darf neben seiner Tätigkeit für die Kammer kein Berufsamt bei einer politischen Vereinigung bekleiden.“

Wie kann man es wagen, so offen mit zweierlei Maß zu messen? Offener als in diesen Gesetzen kann der herrschende Klassengeist gar nicht zum Ausdruck kommen.

Von den unwesentlicheren Bestimmungen des Gesetzes sei noch erwähnt, daß für die Wählbarkeit und Wahlrecht für die Arbeitnehmerkammern man sich den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes anpaßte; für die Arbeiterkammern sind 30, für die Angestelltenkammern 24 Mitglieder in allgemeiner Wahl nach der Verhältniswahl auf 3 Jahre zu wählen. Für die verschiedenen Berufsgruppen sollen Sachausschüsse eingesetzt werden.

Unsere Bremischen Kollegen werden wohl versuchen, der Arbeiter- und Angestelltenkammer zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen, als ihnen das Gesetz einräumen möchte. Wie weit ihnen dies möglich sein wird, kann erst die Zukunft lehren.

Für die gesamte deutsche Arbeiterschaft aber kann die in Bremen getroffene Regelung insbesondere die Lehre geben, wie in der Reichsgesetzgebung der § 165 der Reichsverfassung nicht ausgeführt werden darf. Denn bei der Festlegung des gesetzlichen Charakters der Unternehmerkammern und der daraus folgenden Einräumung weitgehendster volkswirtschaftlicher Rechte nur an diese, kämen wir dazu, daß der bei dem Verlangen nach Schaffung von Arbeiterräten zugrunde liegende Gedanke direkt ins Gegenteil verkehrt würde. Es zeigt uns aber auch, daß bei vereinzeltten Regelungen durch die verschiedenen Städte das Proletariat nichts zu gewinnen hat und daß darum auf einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung mit allem Nachdruck bestanden werden muß. Dabei werden die Arbeiter und Angestellten im ganzen Lande in einer Front zusammenzustehen haben und auch zum entschlossenen Kampf bereit sein müssen, wenn sie das nur erlangen wollen, was ihnen rechtens auf Grund der Reichsverfassung zusteht.

Erfassung der Goldwerte, Kreditangebot der Industrie, Sanierung unserer Finanzen

Stadtbaurat H. Herten, Berlin

Die Erfassung der Goldwerte steht heute im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Erörterung. Es wird vorgeschlagen, ein Viertel bis ein Fünftel des Besitzes an Sachwerten wegzusteuern und in das Reichseigentum zu überführen. Bisher ist im wesentlichen das Kapitalvermögen (Hypotheken, Kriegaanleihen usw.) durch direkte Steuern und besonders durch die Valutaentwertung getroffen worden. Es wird als schreiende Ungerechtigkeit empfunden, daß die Besitzer der Sachwerte, besonders von landwirtschaftlichen Grundstücken, Kohlenbergwerken, Eisen- und Stahlwerken usw. von der Valutaentwertung weit weniger betroffen sind. Letztere Güter, Sachwerte werden vielfach als Goldwerte bezeichnet, obgleich diese Bezeichnung nicht genau ist. Ihr Wert beruht nicht auf Gold, sondern auf dem Monopol der Erzeugnisse, die, weil lebensnotwendig, auch bei hohem Preise gekauft werden müssen. Die Syndikate und Monopole, einschließlich der Landwirtschaft, vor ausländischer Konkurrenz durch den Valutasturz geschützt, haben es verstanden, den allgemeinen Mangel an den von ihnen erzeugten lebensnotwendigen Produkten rücksichtslos zu Preissteigerungen auszunutzen. Dadurch ist Ertrag und Wert der einzelnen Unternehmungen und der sie bildenden Sachwerte stark gesteigert, so daß sie trotz der allgemeinen Geldentwertung den früheren Goldwert nahezu erhalten konnten. Im wesentlichen handelte es sich bei diesen Sachwerten also um Monopolwerte, die nur scheinbar mit dem früheren Goldwert etwas zu tun haben.

In diesem Sinne Goldwert als Monopolwert aufgefaßt, ist jedenfalls die bezüglich ihrer Erfassung gegebene Richtlinie für ein neues Steuerprogramm als wirtschaftlich richtig anzuerkennen. Daß die bisher beschrittenen, alther gebrachten Wege der Besteuerung gegenüber den ungeheuren Anforderungen des Staatshaushaltes und der Entente nicht ausreichen, ist wohl allgemein erkannt. Indirekte Steuern versagen, weil diese den Konsum der breiten Masse der Bevölkerung belasten und infolgedessen durch gesteigerte Lohnforderungen zum großen Teile in kurzer Zeit auf der Ausgabenseite des Staatshaushaltes in der Form höherer Löhne und Gehälter in Erscheinung treten. Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den direkten Steuern. Hier ist offensichtlich bei den jetzigen Steuersätzen das Optimum des Ertrages bereits erreicht, wenn nicht überschritten. Es macht sich bereits unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, ähnlich wie zur Zeit der französischen Revolution, eine allgemeine Steuerflucht geltend. Die drohende Höhe der Steuersätze drängt außerdem große Kreise der besitzenden oder gut verdienenden Bevölkerung dazu, ihr Vermögen zu verschwenden, um es nicht dem Steuerfiskus ausliefern zu müssen. Eine drastische Illustration der völlig unzulänglichen Steuermethode bildet die Tatsache, daß fast der gesamte Ertrag der jetzt dem Reichstage vorgelegten neuen Steuern bereits durch die Mehrausgabe infolge der letzten Lohn- und Gehaltserhöhungen aufgezehrt wird.

Tatsächlich bildet die Erfassung der Goldwerte (Monopolwerte) das einzige Mittel, das hier noch Hilfe verspricht. Die Erfassung muß durchgreifend, aber, um Schädigungen zu vermeiden, an der richtigen Stelle erfolgen. Um sie richtig ausführen zu können, muß eine schärfere Klassifizierung der Sachwerte vorgenommen werden. Wird ein Kohlenbergwerk, ein Stahlwerk oder ein Zementwerk erbaut, etwa in der Form einer Aktiengesellschaft, so erfolgt die Einzahlung der Aktien im allgemeinen zu 100 Prozent. Das so bereitgestellte Kapital dient zum Bau des Werkes und wird so durch Arbeit erzeugtes Sachvermögen, das auf einen gewissen Ertrag Anspruch erheben kann (Arbeitsvermögen). Schließen sich aber solche Werke (Kohlen, Stahl, Zement) zu Syndikaten oder Monopolen zusammen und erfolgt durch diese eine Steigerung der Verkaufspreise, so entsteht Monopolvermögen, das sich in einer Steigerung des Wertes der Aktien ausdrückt. Steigt dadurch der Kurs der Aktien auf 400 Prozent, so ist hiervon ein Viertel Arbeitsvermögen und drei Viertel Monopolvermögen. Es zeigt sich also, daß das Sachvermögen (Sach- und Goldwerte) in zwei Klassen, das Arbeits- und das Monopolvermögen, unterschieden werden muß. Nur das Arbeitsvermögen ist echtes, neu geschaffenes Volksvermögen, das Monopolvermögen ist durch Wucher der Allgemeinheit weggenommenes Eigentum. Unser Arbeitsvermögen steckt überwiegend in den verschiedenartigsten Spezialindustrien, geschaffen durch die Tüchtigkeit, Initiative und erfinderische Tätigkeit der darin wirkenden Unternehmer. Das Monopolvermögen steckt in den wenigen großen Industrien der lebensnotwendigen Massengüter und Rohstoffe, durch Preiswucher bei diesen der Allgemeinheit von rücksichtslosen Monopolherren erpreßt.

Es ist klar, daß das Monopolvermögen bei der Besteuerung möglichst restlos erfaßt und der Allgemeinheit zurückgegeben werden muß. Das Arbeitsvermögen in gleichem Maße treffen zu wollen, wäre falsch; es muß besonders behandelt werden.

Durch den Sturz der Valuta ist das früher vorhandene und seit dem Kriegsausbruch neu geschaffene Kapitalvermögen (Hypotheken, Obligationen, Kriegsanleihen, Papiergeld) nahezu vernichtet. Der Hauptteil des Volksvermögens besteht somit heute in Sachvermögen. Von letzterem ist der überwiegende Teil Monopolvermögen. Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Besitzes mag dieser Teil auf etwa drei Viertel des gesamten Sachvermögens geschätzt werden; etwa ein Viertel unseres Volksvermögens mag echtes Arbeitsvermögen sein.

Durch die hier gemachte Unterscheidung zwischen Arbeitsvermögen, das besonders zu behandeln, und Monopolvermögen, das möglichst vollständig zu umfassen ist, wird anscheinend das Steuerproblem weiter bis zur Unlösbarkeit erschwert, denn offensichtlich kann nach den bisherigen Methoden der Steuererhebung ein Unterschied zwischen Arbeits- und Monopolvermögen nicht gemacht werden. Es müssen andere Wege beschritten werden. Welcher Art diese Wege sein müssen, mögen zwei Beispiele zeigen: Eine fast vollständige Wegnahme von Vermögen ist eingetreten bei Kapitalvermögen. Durch den Sturz der Valuta sind gegen den Goldwert der Vorkriegszeit heute 59 Sechzigstel davon verschwunden und dem Besitzer nur noch ein Sechzigstel des früheren Wertes verblieben. Eine ähnliche Wegnahme von

Vermögen ist bei dem Hausbesitz (Mietwohnungen) zu verzeichnen, indem durch gesetzliche Maßnahmen die Mieten niedrig gehalten wurden und so eine fast vollständige Entwertung des Hausbesitzes eingetreten ist. In diesen beiden Fällen ist eine Wegnahme des Eigentums erfolgt, ohne daß der Besitzer sich dem entziehen konnte, auch ohne daß, was besonders wichtig ist, ein besonderer Apparat von Beamten notwendig geworden wäre. In ersterem Falle hat die Entwertung der Valuta, in letzterem die gesetzliche Festsetzung niedriger Mieten die Wegnahme des Vermögens bewirkt. In gleicher Weise muß dem Monopolvermögen zu Leibe gegangen werden. Auch dieses verfällt sofort der vollständigen Wegnahme, wenn die Preise der lebensnotwendigen Produkte, auf denen die Monopole beruhen, von der wucherischen Höhe, auf der sie sich jetzt befinden, herabgesetzt werden auf den Betrag, der in freier Konkurrenz — genügendes Angebot vorausgesetzt — sich einstellen würde.

Wie ist diese Herabsetzung der Preise zu erzielen? Nicht durch Preisprüfungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Planwirtschaft, das haben die schlechten Erfahrungen der letzten drei Jahre bewiesen. Alle diese Mittel haben nicht verhindern können, daß die Preise aller lebensnotwendigen Massengüter ins Ungemessene gestiegen, dagegen unsere Valuta in unglaublicher Weise entwertet ist. Der Preisabbau kann nur erfolgen, wenn die Macht der Monopole gebrochen und der dort betriebene Wucher offenkundig gemacht wird. In erster Linie müssen Monopolwerke in das Allgemeinentum überführt werden. Dadurch erst erhält die Allgemeinheit vollständigen Einblick in die Herstellungskosten der verschiedenen Monopolprodukte und kann auf Grund dieser den Preisabbau vornehmen und den Wucher der Monopole beseitigen. Wenn nur im Besitze eines bestimmten Teils der Werke innerhalb jedes Monopols, so ist die Allgemeinheit unbedingt in der Lage, den Monopolen ihre Bedingungen vorzuschreiben. Durch Wegnahme der Monopolgewinne erfolgt automatisch die Wegnahme des Monopolvermögens, das dann in Form niedriger Preise direkt der Allgemeinheit zugute kommt. Diese Wegnahme des Monopolvermögens ergibt allerdings im Gegensatz zu den jetzt erhobenen Steuern keine Steuereinnahme für den Staat, aber sie wirkt in ihrem Enderfolg in gleicher Weise, indem sie außer einer gewaltigen Verminderung der Staatsausgaben eine entsprechende Stärkung unserer Gesamtwirtschaft mit sich bringt.

Besonders aktuell ist heute die Frage des Kreditangebots der Industrie an die Reichsregierung und der von der Industrie unternommene Versuch, die Hand auf die Reichseisenbahn zu legen, um ihre Macht ins Ungemessene zu steigern. Gerade der Wucher der Monopolindustrie ist es, der das Defizit der Eisenbahn verursacht hat. Die Löhne sind gegen die Vorkriegszeit etwa um das 10- bis 13fache gestiegen. Die Materialpreise, bei denen es sich fast ausschließlich um wucherische Monopolpreise handelt, betragen aber bei der Eisenbahn das 25fache normaler Vorkriegspreise. In den Materialpreisen bilden Löhne den Hauptfaktor. Ausländische Rohstoffe, die durch die Valuta verteuert sind, spielen eine untergeordnete Rolle. Normalerweise dürften demnach die Materialpreise etwa das 15fache der Vorkriegspreise betragen und durch Beseitigung der wucherischen Aufschläge der Syndikate können sie auf diesen Stand nach und nach zurückgeführt werden. Statt 14 Milliarden für Materialien hätte dann die Eisenbahn nur etwa 8 Milliarden zu zahlen;

die Ersparnis beträgt etwa 6 Milliarden, womit das für 1921 veranschlagte reine Betriebsdefizit der Eisenbahn nahezu vollständig beseitigt sein würde. Man ersieht daraus, welche gewaltigen direkten Ersparnisse neben allen indirekten Wirkungen beim Staatshaushalt durch die hier vorgesehene Erfassung der Sachwerte gemacht werden.

Gegenüber den Bestrebungen, die Eisenbahn der Schwerindustrie auszuliefern, muß demnach von der Arbeiterschaft die Gegenforderung aufgestellt werden, daß die Eisenbahn von dem Wucher der Monopole, insbesondere der schwerindustriellen Syndikate, befreit wird. Dies geschieht dadurch, daß in der Durchführung des Gedankens, die Sachwerte (Monopolwerte) zu erfassen, ein Teil der vorhandenen Kohlenzechen, Stahlwerke usw. enteignet werden und aus diesen der gewaltige Bedarf der Eisenbahn unter Ausschaltung jedes Wuchers gedeckt wird. Durch gleichzeitige Veröffentlichung der Erzeugungskosten dieser unter der Kontrolle der Allgemeinheit arbeitenden Werke wird dann der Preisabbau auf der ganzen Linie durchgeführt werden können, beginnend bei Kohle und Stahl, und weiter durchgeführt für Düngemittel und Baustoffe. Demnach kann dann auch an eine Rationalisierung und Intensivierung der Landwirtschaft herangegangen werden, wodurch zurzeit eine Ermäßigung der unerschwinglichen Lebensmittelpreise und Beseitigung des Lebensmittelwuchers erreicht wird.

Ein weitreichendes Programm; zu seiner vollständigen Durchführung ist ein gewisser Zeitraum erforderlich. Es läßt, da durch Ermäßigung der Preise zugleich die Rationalisierung der jetzt sehr unrationell arbeitenden Wirtschaft in den Monopolindustrien noch erzwungen wird, in Verbindung mit einer Steigerung der inländischen Produktion, besonders an Lebensmitteln, die Gesundung der Finanzlage, Besserung der Valuta und endlich die Erfüllung der Reparationsleistung wenigstens nach einer Übergangszeit von einigen Jahren als möglich erscheinen.

Die Durchführung im einzelnen ist in der Schrift „Sozialisierung von Kohle und Stahl“, Verlag E. Berger & Co., Berlin W. 62, ausführlich dargelegt.

Zur Entwicklung der Eisenpreise im In- und Ausland

Dr. Robert Einstein

Der Kampf um die freie Wirtschaft hat nach Kriegsende nicht nur in Deutschland, sondern beinahe in allen kapitalistischen Ländern eine große Rolle gespielt. Es hat sich für die Industrie in allen Ländern darum gehandelt, möglichst schnell die Segnungen der freien Wirtschaft wieder zu genießen: nämlich eine möglichst rücksichtslose Preispolitik zu treiben ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Nach Kriegsende war die Eisenwirtschaft aller Länder der übereinstimmenden Ansicht, es sei nur ein Hauptproblem zu lösen, die Produktion so zu steigern, daß den durch die Kriegsfolgen in Erscheinung getretenen Bedürfnissen Rechnung getragen werden könne. Man sah also die Notwendigkeit, möglichst schnell und reibungslos die Kriegs-

wirtschaft in eine Wirtschaftsorganisation zu verwandeln, die die ganzen Friedensbedürfnisse berücksichtigen könne. Man rechnete mit einem riesigen Warenhunger. Man hatte über das Maß dieses Bedürfnisses keine genaue Vorstellung, weil sich die Verhältnisse als unübersichtlich erwiesen. Aber daß die Produktion unermüdlich gesteigert werden müsse, stand fest.

Für **Deutschland** war die Lage ganz besonders schwierig. Denn seine Eisenindustrie hatte einen wesentlichen Bestandteil ihrer Grundlage verloren. Die lothringischen Eisenerze kamen in Wegfall. Sie machten vor dem Kriege ungefähr 78 Prozent der bisher verfügbaren Eisenerze aus. Es stellten sich deshalb für die deutsche Eisenindustrie zwei schwerwiegende Probleme ein: einmal die Tatsache, nunmehr fremde Eisenerze in weit größerem Umfang als bisher einführen und dann der Umstand, eine große Menge der geförderten Kohle als Reparationsverpflichtung der Entente übergeben zu müssen. Die Erze stellten sich als sehr teure Güter dar, da das entwertete deutsche Geld dem hochwertigen französischen, schwedischen und spanischen Geld gegenübersteht. Das hatte natürlich eine Wirkung auf die Eisenpreise. Sie stiegen innerhalb von 7 Monaten auf die 25fache Höhe der Vorkriegszeit, sind dann im Jahre 1920 wieder langsam heruntergegangen und haben jetzt einen Stand erreicht, der geradezu beispiellos ist.

Die Bedingungen für die Eisenpreisentwicklung sind in den verschiedenen Ländern natürlich ganz verschieden.

England erlebte seine schwerste Krise durch den großen Kohlenarbeiterstreik. Er brach gerade zu einer Zeit aus, in der es Frankreich möglich war, die Preise abzubauen. Der Abschluß des Kohlenarbeiterstreiks brachte nicht die Verbilligung der Kohle, die vom Unternehmertum erwartet wurde. Dazu kamen für England Absatzschwierigkeiten. Einmal die günstigeren Bedingungen der französischen Eisenindustrie hemmten das Geschäft. Dann sind die englischen Kolonien, so vor allem Indien, als große Absatzmärkte teilweise verloren gegangen, weil die Notwendigkeit, während des Kriegs Material zu liefern oder für den Bedarf selbst aufzukommen, zu einer eigenen Produktion geführt hat, die nach dem Kriege nicht aufgegeben, sondern zu einer weiteren Ausdehnung der Produktionsmöglichkeiten ausgestaltet wurde. Auch die Vorgänge in der amerikanischen Eisenwirtschaft haben für die englische Eisenindustrie keine Erleichterung gebracht. Außerdem sind durch die Währungsverhältnisse große Märkte für England verloren gegangen. In Mitteleuropa und im Osten hat die verloren gegangene Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten und der geringe Wert des Geldes dieser Länder gegenüber dem englischen Pfund zu einer Kaufunfähigkeit auch in den Fällen geführt, wo dringender Bedarf vorhanden war. Dazu kam sogar die umgekehrte Entwicklung, daß die deutsche Konkurrenz auf Grund der ausgeschiedenen Rohstoffgebiete zunächst im Nachteil war, aber als Konkurrent wieder in Frage kam, weil die starke Kaufkraft des englischen Pfundes gegenüber dem niederen Stand des deutschen Geldes zu englischen Käufen führte. Die verlangte Ausfuhrabgabe von 26 Prozent war nicht in der Lage, diese Entwicklung zu vereiteln.

Die **französische** Eisenindustrie rückte durch die deutsche Gebietsabtretung von der vierten an die zweite Stelle der Weltproduktion. Sie ist neben der Kohlenverbilligung im Vorteil durch den Ausfall der englischen Konkurrenz

während des großen Streiks. Frankreich konnte nun, im Besitz so großer Rohstofflager, ausführen. Aber die französische Industrie hat aus einer ganzen Reihe von Gründen diese günstige Lage nicht voll auszunützen verstanden. Sie hat sich auf den Export nur schwerfällig eingestellt. (Der Führer der französischen Metallarbeiter ist in seinem Aufsatz in der letzten Nummer dieser Zeitschrift auf die Schwierigkeiten eingegangen.)

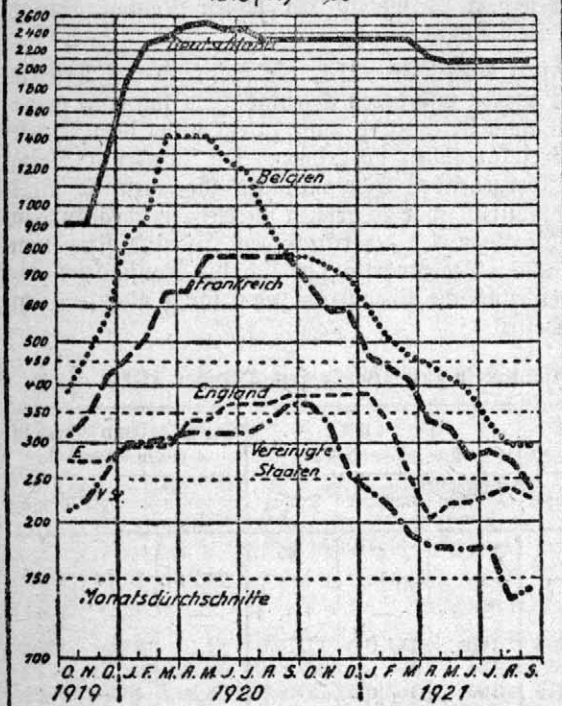
Die Vereinigten Staaten von Amerika, die während des Krieges die Rüstungskammer der Welt waren und deren Eisenindustrie sich ganz großzügig entwickelt hatte, mußten nach Kriegsende nicht zuletzt unter dem Drucke der europäischen Konkurrenz Preiskürzungen vornehmen. Die Preisentwicklung ist seit Oktober 1919 (von vorübergehenden Schwankungen abgesehen) abwärts gerichtet. Der amerikanische Stahltrust war zu großen Betriebseinschränkungen gezwungen, die teilweise für die Lage der amerikanischen Eisenindustrie von verhängnisvoller Wirkung waren. Gegenwärtig hat sich die Konjunktur gebessert. Damit ist aber die ursprüngliche Produktion noch lange nicht erreicht und die Krise besteht latent weiter.

Die Bewegung der Eisenpreise (ab Werk) seit Oktober 1919.

Datum	Deutschland M je Tonne			England £ je ton = 2240 lbs			Ver. Staaten v Amerika \$ je ton = 2240 lbs		
	Gießerei- Roheisen III	Blöcke	Träger	Gießerei- Roheisen III	Knüppel	Träger	Gießerei- Roheisen VIII, 2	Knüppel	Träger
1913	—	—	—	sh	£	£	14,74	25,76	33,60
1914	71,25	85,—	110,—	51/6	—	—	—	—	—
1919 Okt.	652	755	965	160	15/ 0/0	17/10/0	31,10	38,50	54,88
Nov.	652	755	965	160	16/ 0/0	18/ 0/0	33,10	38,50	54,88
Dez.	914	1430	1715	160	16/ 0/0	18/ 5/0	38,10	43,—	54,88
1920 Jan.	1324	1430	1715	175	19/10/0	19/10/0	41,35	48,—	54,88
Febr.	1625	2190	2620	175	22/ 0/0	20/10/0	44,35	52,50	60,48
März	1665	2255	2685	175	24/10/0	21/10/0	45,35	60,—	67,20
April	1775	2255	2772	200	24/10/0	22/10/0	47,05	60,—	72,80
Mai	1790	2650	3620	200	26/10/0	23/ 0/0	47,05	60,—	69,44
Juni	1740	2435	3105	217/6	26/10/0	23/ 0/0	47,15	60,—	69,44
Juli	1740	2435	3105	217/6	25/ 0/0	23/ 0/0	47,15	65,—	69,44
Aug.	1659	2140	2740	217/6	23/ 0/0	23/ 0/0	49,15	65,—	69,44
Sept.	1659	2140	2740	225	21/10/0	24/ 0/0	53,51	60,—	69,44
Okt.	1659	2140	2740	225	18/ 0/0	24/ 0/0	53,51	55,—	69,44
Nov.	1659	1770	2340	225	17/10/0	24/ 0/0	48,79	55,—	67,20
Dez.	1659	1770	2340	225	16/ 0/0	24/ 0/0	37,79	43,50	54,88
1921 Jan.	1659	1770	2340	225	15/ 0/0	21/ 0/0	31,79	43,50	54,88
Febr.	1659	1770	2340	195	13/10/0	19/ 0/0	32,09	43,50	54,88
März	1659	1770	2340	150	13/10/0	17/10/0	27,84	38,50	47,04
April	1509	1770	2340	120	13/ 0/0	17/10/0	26,26	38,—	44,80
Mai	1484	1400	1738	130	11/10/0	17/10/0	25,84	37,—	49,28
Juni	1484	1250	1800	130	10/10/0	14/10/0	25,50	37,—	49,28
Juli	1484	1250	1900	135	10/10/0	14/10/0	25,50	33,—	44,80
Aug.	1484	1600	2340	140	8/10/0	13/10/0	19,84	30,—	41,44
Sept.	1484	1770	2700	135	—	—	20,84	29,—	38,08
Okt.	1484	2000	2700	120	—	—	21,84	29,—	35,84

Entwicklung der internationalen Eisenpreise

1913 (14) = 100



Auf dem Weltmarkt sind die Preisverhältnisse immer noch sehr unübersichtlich. Zwar ist ein gewisser Preisausgleich vorgenommen worden, aber der tiefe Valutastand einiger Länder stellt sich als Exportprämie dar. Gerade die letzte Rückwärtsbewegung der deutschen Mark hat eine Steigerung der Exportmöglichkeit der deutschen Eisenindustrie mit sich gebracht. Dieser Möglichkeit steht aber die Erichwerms gegenüber, ausländische Rohstoffe einzuführen, auf die die deutsche Wirtschaft angewiesen ist. Wenn man die Preise beispielsweise für Gießereiroh-eisen ab Werk für jedes

Land in amerikanischer Währung (also in Dollar) umrechnet, so ergibt sich bei hohem Dollarstand in Deutschland ein Vorsprung, bei tiefem Dollarstand in Deutschland ein Nachteil für den deutschen Eisen-

exporteur. Wenn man die Währungen der verschiedenen Länder in Dollar umrechnet, so ergibt sich folgende Übersicht der Eisenpreise in den verschiedenen Ländern:

Datum	Deutschland	England	Frankreich	Belgien	Bereinigte Staaten
1918.	16,97	12,31	15,63	12,93	14,50
1920 März	23,14	33,23	35,28	68,50	44,62
Juli	40,54	39,80	51,25	64,54	46,40
Oktober	20,74	38,19	39,38	34,35	52,65
1921 Januar.	25,52	42,62	26,48	28,88	34,23
Februar	27,04	37,02	25,23	25,40	31,58
März	26,54	28,93	23,41	22,85	27,39
April	23,75	23,36	20,87	21,95	25,84
Mai	23,82	25,34	21,84	23,80	25,43
Juni	21,37	23,87	17,93	20,85	25,09
Juli	19,37	23,70	17,60	16,90	25,09
August	17,60	25,70	17,25	15,06	19,52
September	14,14	24,70	13,70	11,36	20,51

In Deutschland hat seit einigen Monaten eine wilde Hauffe der Eisenpreise eingesetzt, deren Ende noch nicht gekommen zu sein scheint und die natürlich von verhängnisvoller Wirkung auf die ganze übrige Preisgestaltung

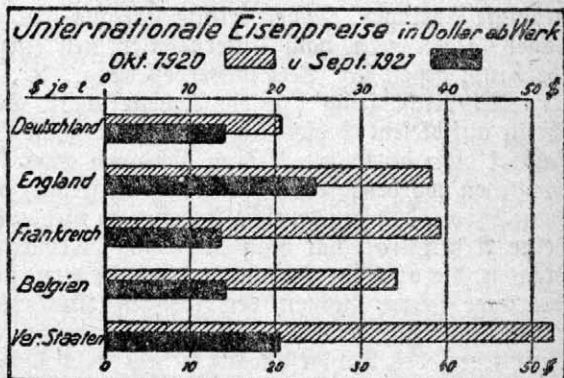
in Deutschland ist. In der Metallarbeiter-Zeitung ist auf die Preispolitik des Eisenwirtschaftsbundes eingegangen worden. Die Arbeitnehmer haben in allen in Frage kommenden Verhandlungen mehr Einsicht für die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse gezeigt als die Unternehmer. Nach der letzten Entwicklung sind die Roheisenpreise wie folgt:

pro Tonne v. d. Krieg	1. 1. 19	1. 1. 20	1. 5. 20	1. 5. 21	1. 7. 21	1. 11. 21	1. 12. 21
Hämatit . .	79,50	314,50	1718,50	2350,50	1816	1816	2700
Gieß. I . .	75,50	250,—	1824,50	1790,50	1560	1560	2200
Gieß. III . .	70,50	249,—	1823,50	1789,50	1484	1484	2124

Die Eisenpreise pro Tonne zeigen folgendes Bild:

	Letzter G.W.B.-Preis Mit.	Ende Juni 1921 Mit.	Anfang August 1921 Mit.	Anfang Sept. 1921 Mit.	Ende Sept. 1921 Mit.	Mitte Okt. 1921 Mit.
Stabeisen . .	2440	1800	2100	2800	3200	3600
Formeisen . .	2340	1750	2050	2700	3100	3500
Grobbleche . .	3090	1700	1825	2300	2500	2900
Mittelbleche . .	3360	1750	1875	2600	3400	3800
Feinbleche . .	3475	1850	2500	3400	3700	4100

Die Entwicklung des Weltmarktpreises für Eisen ist bei der weltwirtschaftlichen Bedeutung dieses Produktes von entscheidendem Einfluß auf die künftige Gestaltung der Wirtschaftspolitik der Völker. Der schlechte Stand des deutschen Geldes hat zunächst eine Zeit gesteigerter Exportfähigkeit der deutschen Industrie eingeleitet. Es besteht indessen, vor allem in Anbetracht der



immer noch vorhandenen Absatzschwierigkeiten der wichtigsten Länder, gar kein Zweifel darüber, daß auf dem oder jenem Wege die großen Mächte der Weltwirtschaft den Versuch machen werden, die unter der Gunst der schlechten Valuta erwachsene deutsche Konkurrenz auszuschalten. Dann wird erst für die Arbeiterschaft die ganze Schwere der gegenwärtigen Wirtschaftssituation ersichtlich sein.

:::

:::

:::

Das Taylorsystem in der Bedarfswirtschaft

Betriebsingenieur M. Bachert, Gaspé

Gleich einer Ware wird die menschliche Arbeitskraft in der privatwirtschaftlichen Produktionsweise behandelt und bewertet. Diese Ware so billig wie möglich einzukaufen, ist das Streben des wirtschaftlich Stärkeren. Dem gegenüber steht der wirtschaftlich schwächere Teil, die Arbeiterschaft, welche ihre Arbeitskraft, die einzige Ware, so teuer wie möglich zu verkaufen sucht.

Der Unternehmer hat das Recht, alle im Produktionsprozeß verwendeten Produktionsmittel, die durch Abnutzung entwertet werden, zu

amortisieren (abschreiben), deren Kosten der Produzent zu tragen hat. Doch an der menschlichen Arbeitskraft wird Raubbau getrieben, in Erzeugnisse gesteckt, die in vielen Fällen gar keinen volkswirtschaftlichen Nutzen haben, vergeudet und aufgebraucht. In dieser Erkenntnis ist das Streben derjenigen Volksgenossen darum berechtigt, die im Wirtschaftsleben ihre Arbeitskraft anbieten müssen, **um diese selbst zu amortisieren**, d. h. in gesunden und jungen Jahren von ihrem Einkommen so viel zu erübrigen, um im Alter vor Not und Elend geschützt zu sein.

Die vom Unternehmertum bisher angewendeten Mittel, verbesserten und angeblich arbeitssparenden Methoden haben die Arbeiterschaft nicht zu überzeugen vermocht, daß für sie selbst wirtschaftliche Vorteile dabei herauskommen, noch viel weniger erhöhte Produktion, nur **des Profits halber**, eine Besserung ihrer Lebenshaltung herbeiführen könnte. Infolge der von der Privatwirtschaft angewendeten Arbeitsteilung erkennt der Arbeiter nicht den Endzweck der Produktion und er weiß nicht, ob er des Profits oder des Bedarfs wegen produzieren muß. Darum kann er auch seine Tätigkeit nicht in Zusammenhang mit dem volkswirtschaftlichen Ganzen noch irgendeiner Notwendigkeit bringen. Daher erklärt sich auch der Widerstand und das Mißtrauen gegen jede vom Unternehmer neu einzuführende Arbeitsmethode, überhaupt gegen jede Betriebsverbesserung.

Mit Recht fragt sich die Arbeiterschaft: Haben die technischen Fortschritte auf diesem Gebiete für **die Arbeiterschaft** Vorteile gehabt, **solange das Kapital** diese anwendete? Sind hierdurch etwa Krisen oder Arbeitslosigkeit vermieden worden? War der Krieg in seiner Hauptursache nicht auch die Folge davon, daß der deutsche Arbeiter **zu viel und zu billig** arbeiten mußte? Seine Arbeitskraft hat man auf dem Weltmarkt verschleudert und andere Staaten, die auch ihr Absatzgebiet behaupteten, sich vom eigenen Futterplatz verdrängt sahen, suchten den lästigen Konkurrenten auszuschalten. Wer wollte es darum dem deutschen Arbeiter verdenken, wenn er sich gegen die Einführung des Taylorsystems wehrt, welches in der gegenwärtigen Wirtschaftsweise zu einer Verschleuderung seiner Arbeitskraft führen muß?

Das Vorurteil gegen dieses System wird noch mehr dadurch gestärkt, weil der größte Teil der Arbeiterschaft dieses nur vom Hörensagen als ein Ausbeutungssystem kennt, ohne sich jemals mit dem Grundgedanken befaßt zu haben. Die Vorstellungen von einer wissenschaftlichen Betriebsführung sind häufig so falsch und verwirrend, daß darüber eine Aufklärung wirklich nottut.

Es genügt manchmal, nur den Namen „Taylor“ zu nennen, um die größte Entrüstung hervorzurufen. Daran tragen hauptsächlich diejenigen Unternehmer die größte Schuld, welche bisher in Deutschland das Taylorsystem eingeführt haben oder einzuführen versuchten.

Mit **wenigen Ausnahmen** war es eine Ausbeutung schlimmster Art! Welchen Endzweck verfolgt das Taylorsystem? Kurz gesagt: höchste Produktion bei niedrigsten Herstellungskosten, um mit billigen Erzeugnissen den Markt zu beherrschen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden streng wissenschaftliche Arbeitsmethoden, die sich auf jahrelange Forschung und praktische Erfahrung stützen, an die Stelle der bestehenden unrationellen Arbeitsmethoden gesetzt. Dieses geschieht mit Hilfe einer straffen Organisation

und der **Zeitkontrolle**. Die einzelnen Arbeitsoperationen sind nicht willkürlich, sondern zwangsläufig angeordnet. Nach einem vorher genau durchdachten Operationsplan wird die Erzeugung geregelt und durch ein Heer von Beamten und Meistern in die Wege geleitet, welche mit peinlichster Genauigkeit auf die Durchführung achten.

Alle Produktionsmittel, wie Werkzeuge, Maschinen sowie Menschenkräfte werden derart gestaltet und dem Operationsplan angepaßt, daß die Leistungen bis an die höchste Grenze gesteigert werden. Auch mit den Rohstoffen wie Hilfsmaterialien wird sehr wirtschaftlich verfahren.

Widerstände ergeben sich nur bei der Ausnützung von Menschenkräften, welche man durch die **Zeitkontrolle** zu überwinden sucht.

Die Zeitkontrolle ist des Betriebsleiters und Organisations stärkste Waffe. In der Hand eines Menschen, der im Arbeiter nicht eine Maschine sieht, sondern ein Subjekt, Herz und Gefühl für dessen wirtschaftliche Lage hat, wird sie weniger fühlbar sein als beim rücksichtslosen Egoisten, der seine **Produktionsprämie** bezieht.

Die Zwangsmittel, die den Willen des Arbeiters beeinflussen, werden meistens unter einem sozialen Deckmantel so versteckt und verschleiert angewandt, so daß er diese erst bemerkt, nachdem er sich nicht mehr davon lösen kann. Ein beliebtes Mittel ist es, welches leider selten versagt, durch Mehrverdienst und kleine Prämien, die in keinem Verhältnis zur Mehrleistung stehen, den Arbeiter zur größten Arbeitsintensität anzuspornen. Die durch bessere Werkzeuge und Maschinen scheinbar gesparten Körperkräfte werden durch die Mehrbeanspruchung der Nerven um so mehr angestrengt, so daß unter Umständen die gesamte körperliche Beanspruchung auf die Dauer um so schädlicher wirken muß.

Normalisierung, Spezialisierung und Typisierung sind die Produktionsformen, die für eine wirtschaftliche Produktion im kapitalistischen Sinne weiter in Frage kommen. Die Einführung des Taylorsystems führt zweifellos zu einer ungeheuren Produktionssteigerung, also im volkswirtschaftlichen Sinne gesprochen, einer Vermehrung der Gütermengen. Ob aber für diese erhöhte Produktion Absatz vorhanden wäre, ist eine andere Frage. Stellt der Unternehmer das System in den Dienst der Konkurrenz, um lediglich den Gewinn zu erhöhen, so werden Menschenkräfte und Rohstoffe verschwendet.

Es entsteht nun für die Arbeiterschaft die Frage, welches Interesse sie an dem Taylorsystem haben könnte?

Angenommen, die Arbeiterschaft hätte im Wirtschaftsleben die nötige Macht, um die Produktionskontrolle auszuüben, so könnte dieses in der Bedarfswirtschaft oder sozialistischen Produktionsweise bei Anwendung des Taylorsystems dazu führen, daß bei Berücksichtigung der Erzeugung von Export- und Austauschgütern verhindert wird, **über den Bedarf zu produzieren** und bei Anwendung aller technischen Hilfsmittel und Schonung menschlicher Arbeitskräfte mit der Zeit **nicht mehr**, sondern **weniger gearbeitet** zu werden braucht. Arbeitslosigkeit, die Ursache allen wirtschaftlichen Elends des Proletariats, würde aufgehoben. Das Existenzminimum ist gesichert. Er erhält von den erzeugten Gütern, so viel wie ihm zukommen muß. Seine **Arbeitskraft** wird amortisiert.

Könnte diese Garantie der Arbeiterschaft gegeben werden, würde sich kein einsichtiger Arbeiter gegen die Einführung dieser Arbeitsmethoden sträuben, auch dann nicht, wenn er vorübergehend im Übergangsstadium gezwungen wäre, mehr leisten zu müssen, denn hier geht es nicht um die Bereicherung einzelner oder Gesellschaften, sondern um das Allgemeinwohl. Demnach kommt es darauf an, wie das Taylorsystem angewendet wird und welcher Endzweck verfolgt wird!

Ein Volk, welches imstande ist, seine Bedürfnisse bei möglichst größter Schonung menschlicher Arbeitskräfte zu befriedigen, das heißt je kürzer bei der Gütererzeugung die Arbeitszeit ist, auf einer um so höheren Stufe steht seine Wirtschaft und dieses kann nur in der Bedarfswirtschaft oder der sozialistischen Produktionsweise möglich sein.

:::

:::

:::

Technisch wichtige Metalle zur Herstellung des Schnelldrehstahls

Ingenieur Carlson

Nachdem in der bereits erschienenen Abhandlung über: „Vorkommen des Wolfram und seine Verwendung“ auf die äußerst wichtige Rolle des Wolfram als Gesellschafter im Schnelldrehstahl hingewiesen wurde, dürfte es angebracht sein, weitere Informationen über solche Metalle zu bieten, die für die Herstellung des Schnelldrehstahls in Frage kommen.

Dabei sind folgende Erörterungen über den Schnelldrehstahl selbst von Interesse:

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, welchem Umstand der Schnelldrehstahl seine Entstehung verdankt. Es ist Tatsache, daß die Entdeckung des Schnelldrehstahls nicht in den Stahlwerken, sondern durch den amerikanischen Ingenieur Fr. Taylor gelegentlich der Einführung eines Normalverfahrens in den Bethlehem-Stahlwerken in Philadelphia im Verlaufe von Stahlhärtungsversuchen gemacht wurde.

Die wichtigste Eigenschaft der Schnellstähle ist ihre Härtebeständigkeit. Die Härte nimmt bei höherer Temperatur nur langsam ab, sowohl im gewöhnlichen Zustand als im gehärteten. Während aber Kohlenstoffstähle mit wachsender Temperatur rasch ihre Härte verlieren, behält der abgeschreckte Schnellstahl sie bis fast 500 Grad ziemlich unverändert bei.

Um aber gleichzeitig die Bedeutung des Schnelldrehstahls zu kennzeichnen, ist es notwendig, auf die vor der Erfindung des Schnellstahls verwendeten Werkzeugstähle zurückzukommen.

Die Entstehungsgeschichte der Werkzeugstähle überhaupt zerfällt in vier Zeitalter:

1. Tiegelgußstahlära.
2. Ära der selbsthärtenden Stähle.
3. Entdeckung des Schnellarbeitsstahls.
4. Allerneueste Schnellarbeitsstähle.

Die chemischen Analysen dieser vier typischen Zeitabschnitte sind in nachstehender Tabelle wiedergegeben:

Marke des Stahls	Wolfram Proz.	Chrom Proz.	Kohlenstoff Proz.	Mangan Proz.	Eisensium Proz.	Vanadium Proz.	Phosphor Proz.	Schwefel Proz.	Schnittdauer m./Min.
Jessop	—	0,207	1,047	0,189	0,206	—	0,017	0,017	4,88
Muffet, naturhart . . .	5,441	0,308	2,15	0,578	1,044	—	—	—	7,92
Taylor White, Original	8,00	7,80	1,85	0,30	0,15	—	0,025	0,030	17,8-18,6
Neuester Schnellstahl 1906	18,91	5,47	0,67	0,11	0,043	0,29	—	—	30,2

Es sei nunmehr gestattet, die Vorkommen der in vorstehender Tabelle genannten Metalle (also Wolfram, Chrom und Mangan) und die Gewinnung ihrer Erze nachstehend zu behandeln. Das

Wolfram

ist in vorstehender Tabelle als Hauptlegierungsmetall im Schnellstahl ohne weiteres zu erkennen. Durch den bereits erschienenen und anfangs erwähnten Artikel: „Vorkommen des Wolfram und seine Verwendung“ erübrigt sich eine nähere Stellungnahme zu diesem Metall, doch sei der Einfluß im allgemeinen, der Wichtigkeit des Metalls wegen, hier kurz gestreift:

Es fördert die Härte und die Schneidhaltigkeit, die ein Ergebnis aus Härte und Zähigkeit ist, macht den Stahl unempfindlicher gegen höhere Temperaturen, setzt aber dafür die Schweißbarkeit und Wärmeleitfähigkeit herab, ebenso die Haltepunkte. Das spezifische Gewicht wächst, der frische Bruch ist am unbehandelten Material feiner, am gehärteten porzellanartiger als beim Kohlenstoffstahl von gleicher Härte und Vorbehandlung. Diese letzten Eigenschaften können in der Werkstätte zum leichten Erkennen des Wolframstahls dienen, ferner auch die Beobachtung einer rötlichen Funkenbildung an der Schmirgelscheibe.

Der Mangel an Wolfram während des Krieges veranlaßte die Herstellung eines Ersatzschnellstahls. Man ersetzte das Wolfram durch das in Deutschland vorkommende Molybdän mit 7 bis 8 Prozent gegenüber 14 bis 20 Prozent Wolfram und setzte zur Erhöhung der Schneidhaltigkeit noch etwas Chrom, Vanadium und auch wohl Kobalt zu. Diese wolframbereiten Schnellstähle haben sich sehr gut bewährt, zum mindesten steht ihre Schrumpfleistung in keiner Weise hinter der der Wolframstähle zurück.

Chrom.

Das einzige Material, aus welchem man in größerem Maßstabe die von der Industrie begehrten Chromverbindungen herstellt, ist der Chromeisenstein. Dieser kommt überall nur innerhalb von Olivingesteinen oder von Serpentinien vor, die aus jenen durch Wasseraufnahme sich gebildet haben. In diesen Gesteinen findet er sich entweder fein eingesprengt oder in größeren Nestern und Klumpen. Ihre Anordnung ist eine höchst unregelmäßige und unbeständige. Die Bergwerke auf diesen Lagerstätten sind wegen dieser Unsicherheiten im Aushalten der Erze fast immer kleine Betriebe von gewöhnlich

nur geringer Lebensdauer. Oft liegen aber viele kleine Gruben nahe beieinander, so daß doch gewisse Gegenden Einfluß auf den Weltmarkt gewinnen können.

Reich an solchen Chromeisenerzlagerstätten ist namentlich Norwegen, der Ural, die Balkanhalbinsel, Kleinasien, Kalifornien und Neukaledonien. Deutschland hat nur sehr spärliche Vorkommen bei Grochau in Schlesien. Größere finden sich noch in Österreich, in Steiermark und Bosnien.

Aus dem Chromeisenstein, der von den das Chrom enthaltenden Erzen allein als Rohmaterial für die Chromdarstellung in Betracht kommt, kann man dieses Metall durch ein reduzierendes Schmelzen unter Zuschlag von Kohle und Kolophonium oder Pechpulver, als Ferrochrom, das für die Stahlfabrikation von großer Wichtigkeit ist, gewinnen. Will man Reinchrom aus diesem Erz darstellen, so ist namentlich die Trennung des Chroms von Eisen von Wichtigkeit. Nachdem bei diesem Überführungsvorgang durch oxydierendes Rösten dieses Erzes mit alkalischen Zuschlägen das Chromoxyd dargestellt ist, geschieht die Überführung in Metall zumeist durch reduzierendes Schmelzen im elektrischen Ofen.

Mangan.

Die wichtigsten in der Natur vorkommenden Manganverbindungen sind der Braunit, der Hausmannit, der Manganit, der Manganpat nebst anderen Kiesel-manganerzen. Gewaltige Massen von Manganerz strömen der Eisenindustrie der Kulturländer aus Brasilien und Britisch-Indien zu. Weitere bedeutende Vorkommen liegen im russischen Gouvernement Jekaterinoslaw.

Die Verwendung der Manganerze ist eine ziemlich vielseitige. Seit langen Zeiten schon benutzt man den Braunstein zur Darstellung des Chlors und des Chlorkalks, bei der Glasfabrikation zum Hellfärben des durch Eisen gefärbten Glases, zum Färben von Porzellan und verschiedener Glasuren, zur Gewinnung von Sauerstoff, für die Darstellung verschiedener Legierungen, zum Beispiel von Mangankupfer und Manganbronze. Weit größere Massen von Manganerz erfordert die Industrie bei der Bereitung von Manganstahl und Spiegeleisen, welches letztere 10 bis 20 Prozent Mangan enthält. Man erzeugt gewöhnlich aus den Erzen zunächst Ferromangane mit 20 bis 80 Prozent Mangan und setzt dieses den verschiedenen Stahlsorten zu. Die Eisenindustrie beansprucht phosphorarme, nicht über 0,1 Prozent Phosphor haltende Manganerze, während die übrige Industrie das mögliche Freisein der Erze von in Salzsäure löslichen Beimengungen verlangt.

Die Hauptmengen des Mangans werden in Eisenhüttenbetrieben in Form von Spiegeleisen und Ferromangan gebraucht und daher ist die Gewinnung dieser Eisenmanganlegierungen der wichtigste Teil der Mangangewinnungsprozesse.

Man erhält sie durch reduzierendes Verschmelzen von manganhaltigen Eisenerzen oder von Mangan- und Eisenerzen im Hochofen. Durch Reduktion von reinstem Manganoxyd mit Kohle läßt sich nur ein Kohlenstoff oder Manganarbid enthaltendes Mangan erzielen. Dagegen liefert das Goldschmidtsche Thermitverfahren ein kohlenstoffarmes Mangan, welches insbesondere für die Herstellung des Schnellstahls in Frage kommt.

Das Arbeitsrecht im Versailler Vertrage

Von Ziel

(Schluß)

Würdigen wir einmal im einzelnen die aufgestellten Grundsätze:

1. Die Arbeit darf nicht einfach als Handelsware angesehen werden. Der Verfasser dieses Satzes war entweder ein großer Zyniker oder ein ahnungsloser Engel. Als was denn sonst wird die Arbeit angesehen, wenn nicht als Ware? Schlimm freilich ist, daß diese Ware im Gegensatz zu anderen dauernd im Werte sinkt. Für den sittlichen Wert der Arbeit fehlt denen, die sie bezahlen, allermeist doch das rechte Verständnis, aber wenn sie schon als Ware behandelt wird, so müssen wir darauf halten, daß ihr Preis ins rechte Verhältnis zu anderen Warenpreisen kommt.

2. Hier wird ganz einfach das Koalitionsrecht empfohlen. Schlimm genug, daß solche Selbstverständlichkeiten im 20. Jahrhundert der Welt erst noch feierlich als erstrebenswert verkündet werden müssen!

3. Auch dies ist eine Selbstverständlichkeit und durchaus nichts neues. Schon die Bibel, die dem Versailler Vertrag an Wichtigkeit nicht wesentlich nachsteht, sagt irgendwo, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei.

4. Der Achtstundentag ist heute jedenfalls der umstrittenste Punkt dieses Programms. Er war ja eine alte Forderung der internationalen Arbeitnehmerschaft, für deren Verwirklichung aber doch, man muß dies rundheraus gestehen, die Aussichten vor dem Kriege ziemlich mäßig waren. Nachdem aber der Krieg alles gründlich durcheinander gerüttelt hatte, erlangte die deutsche Arbeiterschaft in den Revolutionstagen verhältnismäßig leicht, was vormem unerreichbares Ideal gewesen war. Ganz unvermittelt ward der Achtstundentag Tatsache.

Deutschland war vorangegangen und schweren Herzens mußten die Sieger ihm auf diesem Wege folgen. Insbesondere in Frankreich, wo die Unzufriedenheit der teilweise 7 Jahre unter den Fahnen stehenden Soldaten, deren intelligenteste Elemente der Industriearbeiterschaft entstammten, einen bedrohlichen Grad angenommen hatte und wo die Machthaber, vor deren Augen sich kürzlich die russische und jetzt die deutsche Revolution abgespielt hatten, an einer wahnsinnigen Angst vor dem „Bolschewismus“ litten, hielt man es für angebracht, dem Zeitgeist ein kleines Geschenk zu machen und dieses Geschenk war der Achtstundentag. Er wurde, wenn ich mich recht besinne, im März 1919 eingeführt. Kaum aber war er da, so begannen, ganz wie bei uns, die Wühlereien gegen ihn. Jemand hatte damals in Deutschland den Vorschlag einer „Reichsarbeitsstunde“ gemacht, das heißt einer neunten täglichen Arbeitsstunde, deren Ertrag dem Reiche zugute kommen sollte. Die klerikalen und reaktionären Blätter Frankreichs ließen sich diese kostbare Nachricht aus dem sonst so unendlich verächtlichen Deutschland nicht entgehen und berichteten das, was nur ein Vorschlag gewesen war, ihren Lesern unentwegt als Tatsache. „Die deutschen Arbeiter arbeiten freiwillig 9 und 10 Stunden,“ warf man jeden Tag den eifersüchtig über den Achtstundentag wachenden französischen Arbeitern vor. Ob sich die Lüge inzwischen totgelaufen hat, weiß ich nicht.

Hingegen ist es bei uns beliebt, den braven Leuten zu erzählen, daß es nirgends in der Welt außer Deutschland einen Achtstundentag gebe. So erschien in diesem Sommer eine offenbar inspirierte kürzere Abhandlung über das hier von mir behandelte Thema in den Zeitungen, selbst in ziemlich linksgerichteten, wo sich dann unter anderm der Satz fand: „Bekanntlich hat nur Deutschland einen Versuch mit dem Achtstundentag gemacht.“ Abgesehen von der Unverfrorenheit, die Einführung des Achtstundentags in Deutschland als einen „Versuch“ zu bezeichnen, war das natürlich eine glatte Lüge. Indessen, sie wurde geglaubt und als ich in einem Kreise darauf hinwies, daß mindestens in Frankreich der Achtstundentag eingeführt sei, erlebte ich scharfen Widerspruch, den ich kaum mit dem gewiß bündigen Gegen Grunde überwinden konnte, daß ich zufällig bei der Einführung des Achtstundentages in Frankreich selbst zugegen gewesen sei.

Natürlich besteht der Achtstundentag noch anderwärts und in Holland hat man sogar die 46-Stundenwoche, aber dergleichen braucht man bei uns nicht zu wissen.

So findet sich in der Düsseldorfer Wochenschrift „Der Waggon- und Lokomotivbau“, Nr. 22 vom 27. Oktober 1921, folgende interessante und sehr durchsichtige Notiz:

Achtstundentag und Produktionsleistung.

Eine amerikanische Unternehmerorganisation, die „National Industrial Conference Board“, veröffentlicht Untersuchungen über die Wirkung der Einführung der 48 stündigen Arbeitswoche auf die Produktionsleistungen in 436 Betrieben, insbesondere der Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Schuh- und Metallindustrie. Unter den untersuchten Betrieben befinden sich kleine, mittlere und große. Bei der überwiegenden Mehrzahl aller Betriebe (87,2 v. H.) ist die Produktion nach Einführung der 48 stündigen Arbeitswoche zurückgegangen. In 8 von 100 Betrieben blieb sie gleich, in 4 von 1000 erhöhte sie sich. Bei zwei Fünfteln der Betriebe, die einen Rückgang der Produktion aufweisen, entsprach dieser Rückgang dem Maße der Arbeitsverkürzung. Bei den übrigen war die Leistungsverminderung zum überwiegenden Teil kleiner, zum geringeren noch größer als der Stundenverlust. In den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen die Produktion gleichzeitig mit der Arbeitsverkürzung stieg, war dieser Erfolg in der Regel auf die Einführung neuer Arbeitsmethoden zurückzuführen. Es handelte sich dabei regelmäßig um Gewerbe, bei denen die Arbeit nicht rein mechanischer Natur ist, sondern bei denen die Geschicklichkeit und die Geschwindigkeit der Tätigkeit der einzelnen eine bedeutende Rolle spielt. In der Textilindustrie, wo das Arbeitsprodukt so gut wie ausschließlich durch das Tempo der Maschinen bestimmt wird, konnte die Arbeitszeitverkürzung fast nirgends ausgeglichen werden. In der Schuh- und in der Metallindustrie waren die Resultate günstiger.“ (Korrespondenz des Internationalen Arbeitsamtes.)

Ich weiß nicht, ob das „Internationale Arbeitsamt“ identisch ist mit dem „Internationalen Arbeitsbureau“, von dem weiter oben mehrfach die Rede war und welches zu den ständigen Einrichtungen des Völkerbundes gehört.* Dann hätten wir hier die erstaunliche Tatsache zu verzeichnen, daß dieselbe Instanz, die der Welt 1919 feierlich die Notwendigkeit des Achtstundentages verkündete, ihn 1921 von hintenherum, wie man zu sagen pflegt „mies machen“ läßt. „Verbrenne, was du angebetet hast.“

Interessant ist es auch, daß eine deutsche Zeitschrift, die hauptsächlich in den Kreisen der Großindustrie gehalten wird, diese Auslassung aus der

* Dies ist der Fall. D. Red.

Sphäre des sonst so bitter gehaßten Völkerbundes abdruckt. Man sieht, die Begner des Achtstundentages haben wie drüben nehmen das Gute, wo sie es finden.

Was übrigens die dem Achtstundentag drohenden Gefahren betrifft, so verweise ich die Leser auf den Aufsatz in Nr. 22 dieser Zeitschrift „Drohender Abbau des Achtstundentages“ von Tony Sender. Es dürfte sich empfehlen, das dort Ausgeführte in diesem Zusammenhange nochmals durchzugehen.

5. Diese Materie ist immerhin in Deutschland bereits seit langem besser geregelt, als sie es in verschiedenen anderen, dem Völkerbunde angeschlossenen Staaten zu sein scheint, dürfte daher von weniger praktischer Bedeutung für uns sein.

6. Hier vermißt man eigentlich einen Hinweis auf die Frauenarbeit, ein Gebiet, auf welchem während der Kriegszeit entsetzlich gesündigt worden ist und wo auch heute noch lange nicht alles in schönster Ordnung ist. Wie es überhaupt mit den hier angechnittenen Fragen augenblicklich bei uns bestellt ist, darüber ist ja in dem oben bereits angezogenen Aufsatz von Tony Sender allerlei Interessantes zu lesen.

Selbstverständlich mütet eine „Kultur“, die Frauen, Jugendliche und Kinder zu rücksichtslos ausgebeuteten Arbeitstieren machen läßt, letzten Endes gegen sich selbst, aber bis die ganzen furchtbaren Folgen eines solchen Systems offen vor aller Augen liegen, könnten doch ein paar Generationen vergehen und solange darf man es natürlich nicht anstehen lassen. Mehr als jede andere vor ihr bedarf gerade die jetzt heranwachsende Jugend, durch den Krieg zu freudloser Kindheit, durch seine Folgen zu harter Lebensarbeit verdammt, eines ausreichenden Schutzes gegen jede Möglichkeit der Ausbeutung und auch den Müttern dieser Jugend tut das bitter not. Daß sich von hier aus interessante Absteher auf das berührte Gebiet der „Lehrlingszüchtere!“ unternehmen ließen, sei nur angedeutet.

7. Es ist eine allbekannte Erscheinung, daß die Arbeit der Frauen im allgemeinen erheblich geringer bezahlt wird, als die der Männer, selbst bei völlig gleichen Voraussetzungen und Leistungen. Das ist aber höchst ungerecht und darüber hinaus sehr unerquicklich, denn die Frau, die naturgegebene Kameradin des Mannes, wird dadurch zu seiner Konkurrentin, und zwar zu seiner Schleuderkonkurrentin gestempelt.

Das wirkt sich natürlich praktisch sehr unerwünscht aus und bringt es mit sich, daß große Teile, vielleicht der größte Teil der weiblichen Arbeitnehmerschaft immer wieder aus der so dringend ersetzten „Einheitsfront“ der Hand- und Kopfarbeiter herausfallen.

Die Schuld liegt hier auf beiden Seiten. Man kann die Frauen von schwerwiegenden Fehlern nicht freisprechen. Ihre sprichwörtliche und von den Dichtern verherrlichte Bescheidenheit ist im heutigen Kampfe um den Erwerb des Lebensunterhaltes sicher so unpassend angebracht wie nur irgend möglich. Wer hier seine Ellenbogen nicht zu gebrauchen weiß, der kommt eben unter den Schlitten, wer aber etwas leisten kann (und wir brauchen heute nur noch Qualitätsarbeiter, das aber kann jeder im engsten Rahmen sein), der darf seinen Kopf hochtragen und darf fordern, was seine Arbeit wert ist. Ob er es freilich immer bekommt, ist eine andere Sache.

Nun aber wagen die meisten Frauen nicht zu fordern, manche aus alt-

überkommener Schlichternheit, andere, weil sie meinen, es sei ihrer unwürdig, sich angemessen bezahlen lassen. Wer kennt nicht die „Tochter aus guter Familie“, die nur für ihr „Taschengeld“ arbeitet und sich weder Gedanken, noch Gewissensbisse darüber macht, daß sie nur als Lohnrührerin wirkt. Mag sein, daß der Typ jetzt seltener geworden ist. Noch während des Krieges war er bedauerlich zahlreich.

Aber auch wenn sich die arbeitende Frau darüber klar ist, daß es ihr angerechtfertigt schlecht geht, so findet sie doch nur sehr selten den Weg dahin, wohin sie gehört, nämlich in die gewerkschaftliche Berufsorganisation, um dort mit ihren männlichen Kollegen an der Besserung der Verhältnisse zu arbeiten.

Hier ist der männlichen Erziehungsarbeit (man verzeihe das etwas hart klingende Wort) ein weites Feld geboten. Der Mann arbeite tätig mit an der wahren Emanzipation der Frauen und emanzipiere sich selbst von der einschläfernden Macht der millionenfach gedankenlos nachgebeteten Phrase „Die Frau gehört ins Haus!“ — Jawohl, da gehört sie hin, nämlich wenn sie eines hat, aber ihrer viele haben keines und werden auch nie eines finden. Das bedenke der Mann und kämpfe nicht gegen die Frau als gegen seine Konkurrentin, sondern mit ihr gegen den gemeinschaftlichen Gegner, der lange genug dem Konkurrenzkampf als vergnügter Dritter zugeesehen hat. Ehe die Notwendigkeit dieses Zusammenarbeitens nicht beiden Seiten voll und ganz aufgegangen ist, werden alle einseitig unternommenen Aktionen mehr oder weniger zur Unfruchtbarkeit verurteilt bleiben.

Aus 13jähriger gewerkschaftlicher Erfahrung heraus habe ich mich gewöhnt, diese Frage als eine der allerwichtigsten zu betrachten. Sie erschöpfend zu behandeln, würde weit über die Grenzen dieses Aufsatzes hinausgehen.

8. Man sollte meinen, daß dies eine Selbstverständlichkeit sei, denn aus der Zeit der Ausnahmegesetze gegen einzelne Klassen dürfte man doch allgemach herausgekommen sein.

Es war aber ein blutiger Hohn, daß zur selben Zeit, da der Vertrag von Versailles unterschrieben wurde und damit die „hohen Vertragsschließenden“ sich zu diesem schönen Grundsatz bekannten, die meist völlig unfähigen Offiziere und Verwaltungsbeamten, die Frankreich in die ihm zugefallene hochentwickelte lothringische Industrie entsandte, dort mit politischen und wirtschaftlichen Entrechtungen und brutaler Ausweisungspolitik gegen die im Lande ansässigen deutschen Arbeiter wüteten, die vollständig unschuldig waren an den Ausartungen, deren man die Militärkaste ihres Vaterlandes nicht ohne Grund beschuldigte. Dieses Vorgehen hat sich freilich seither bitter gerächt, aber daß es überhaupt möglich gewesen ist, beweist, wie wenig die Welt von 1919 reif war selbst für die schüchternen sozialen Anwandlungen des Teiles XIII des Versailler Vertrages.

9. Eine derartige Einrichtung, in Gestalt der Gewerbeinspektionen, besteht in Deutschland seit langem. Daß sie noch lange nicht dem Ideal entsprechen, wissen wir und ihr Ausbau muß gefördert werden. Aber selbst der rühriqste Überwachungsdiensft, soll er nicht schwerfälliq werden, kann nicht überall sein und kann nicht alles sehen. Hier muß die Arbeiterschaft schon selbst mitwirken. Es ist anzuerkennen, daß die Betriebsräte vielerorts in dieser Hinsicht unermüdlich wirken. Das müssen sie auch, denn gerade in dieser Wirksamkeit und ihrem Erfolge liegt ein Hauptbeweis für ihre Notwendigkeit.

Das ist das Arbeitsrecht im Vertrage von Versailles, ein erster, aus unklaren Vorstellungen heraus geborener und vielleicht sehr widerwillig in dies Dokument aufgenommener Versuch, eine schwächliche Geburt des sozialen Weltgewissens, bei der die Waffengewalt Hebammendienste leistete. Immerhin hat auch Deutschland durch die Unterschrift seiner Vertreter diesen Teil XIII des weitläufigen Friedensinstrumentes als für sich verbindlich anerkannt.

Man wird vielleicht gut tun, in den künftigen Auseinandersetzungen über Ansprüche, die es zu verwirklichen und Rechte, die es zu verteidigen gilt, dieses Umstandes öfter und nachdrücklicher zu gedenken, als bisher geschehen ist.

:::

:::

:::

Die Gefahren des Einspruchsverfahrens nach § 84 ff. des Betriebsrätegesetzes

Otto Eichler, Stuttgart

Das Einspruchsverfahren gegen Kündigungen und Entlassungen hat den Betriebsvertretungen ein weitgehendes selbständiges Entscheidungsrecht zugesprochen. Die Betriebsvertretung ist gewissermaßen erste entscheidende Instanz eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Hängt doch von ihrer Entscheidung die weitere Anrufung des Schlichtungsausschusses ab, da der Einspruch gegen eine Kündigung oder Entlassung nach der geltenden Rechtsprechung nur dann mit Aussicht auf Erfolg bei dem Schlichtungsausschuß erhoben werden kann, wenn die Betriebsvertretung den Einspruch für gerechtfertigt erklärt. Es schiebt das nicht, so ist dem Arbeitnehmer jeder weitere Weg zur Geltendmachung seines vermeintlichen Rechts abgeschnitten. Der Betriebsvertretung ist damit ein außergewöhnliches Maß von Verantwortung übertragen, dessen sie sich bewußt sein muß. Sie hat deshalb die Pflicht, alles zu vermeiden, was geeignet ist, die Rechte des anrufenden Arbeitnehmers zu beeinträchtigen. Die Praxis zeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Betriebsvertretung auch niemals die Absicht gehabt hat, den Beschwerdeführer mit seinem Einspruch abzuweisen, sondern daß sie im Gegenteil den Einspruch für begründet gehalten hat, und dennoch ist bei dem sich anschließenden Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß oder Gericht die Klage abgewiesen worden. Die Kollegen fragen dann, wie so etwas möglich ist. Der Grund ist zu einem Teil in der mangelhaften Kenntnis der Formvorschriften des Einspruchsverfahrens seitens der Kollegen zu suchen; zum andern Teil ist er aber auch eine Folge der sich direkt widersprechenden Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse. Während der eine Schlichtungsausschuß ständig die Auffassung vertritt, daß bei Verletzung der Formvorschriften durch die Betriebsvertretung dem Kläger dennoch das Recht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses zusteht, da er ja nicht Schuld an dieser Verletzung ist, stellt sich ein anderer Schlichtungsausschuß in einem ganz gleich gearteten Streitfall auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt. Folgendes Beispiel zeigt das in anschaulicher Weise.

Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin fällt am 31. März 1921 folgende Entscheidung:

Die zum 31. Dezember 1920 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Antragstellerin weiter zu beschäftigen oder ihr eine Entschädigung von 931,33 M zu zahlen.

Begründung: Die Verhandlungen haben ergeben, daß der Betriebsrat den Einspruch der Antragstellerin nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend behandelt hat. Die Verhandlungen des Betriebsrates mit der Firma über die Kündigung der Antragstellerin haben vor der Entlassung stattgefunden. Aber die Verhandlungen des Betriebsrates bezüglich des Einspruchs der Antragstellerin liegt eine Verhandlungsniederschrift nicht vor; des weiteren hat der Betriebsrat, nachdem er sich vorher mit der Entlassung einverstanden erklärt hatte, es nicht mehr für nötig erachtet, den Einspruch der Antragstellerin zum Gegenstand einer nochmaligen Verhandlung des Betriebsrates mit der Firma zu nehmen, bezw. die Antragstellerin über die Gründe ihres Einspruches zu hören. Der

Betriebsrat hat somit seine ihm gesetzlich obliegenden Pflichten gröblich verletzt. Der Schlichtungsausschuß erkennt somit die vor der Entlassung gegebene Zustimmung zu der Kündigung nicht als stichhaltig an, die Kammer sieht vielmehr auf dem Standpunkt, daß, da eine Prüfung des Einspruchs entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seitens des Betriebsrats nicht erfolgt ist, in diesem Falle entsprechend zu entscheiden ist, als wenn die Verhandlungen über den Einspruch zwischen dem Betriebsrat und der Firma keine Einigung ergeben haben.

Der Schlichtungsausschuß hält sich infolgedessen zur Entscheidung des Falles für zuständig.

Der Schlichtungsausschuß Hamburg fällt in der Sitzung vom 27. Juni 1921 in Sachen des Tischlers J. E. gegen die Firma M. & P. folgende Entscheidung:

Der Anspruch des Antragstellers ist nicht berechtigt.

Gründe: Der Antragsteller ist am 6. Juni 1921 von der Firma entlassen worden, nachdem die Firma vor seiner Entlassung mit dem Betriebsrat verhandelt hatte und der Betriebsrat, wie durch das vorgelegte Protokoll festgelegt ist, der Entlassung zugestimmt hat. Der Betriebsrat hatte allerdings vor der Entlassung den Antragsteller nicht gehört. Nach der Entlassung hat der Betriebsrat, nachdem der Antragsteller Einspruch erhoben hatte, eine Werkstattversammlung einberufen, in der über die Entlassung gesprochen wurde. Auf Grund dieser Verhandlung hat der Betriebsrat die vorher zur Entlassung gegebene Zustimmung zurückgezogen. Er hat mit der Firma wieder verhandelt, aber keine Einigung erzielt. Der Antragsteller hat dann beim Schlichtungsausschuß geklagt.

Der Schlichtungsausschuß hat seinen Anspruch zurückgewiesen, da er die Anrufung für unzulässig hält. Nachdem der Betriebsrat, vielleicht unter Verletzung der ihm nach dem V.R.G. auferlegten Pflichten, der in Aussicht genommenen Entlassung zugestimmt hat, ohne vorher den betreffenden Arbeiter zu hören, so konnte doch der Firma aus der Entlassung kein Vorwurf gemacht werden, da sie durch die vorherige Zustimmung des Betriebsrates gedeckt war. Wenn der Betriebsrat nachträglich seine Zustimmung zurückgezogen hat, so konnte er dadurch die Wiedereinstellung des Antragstellers, auch wenn die vom Antragsteller vorgetragenen Gründe berechtigt sind, nicht herbeiführen, da die Entlassung definitiv geworden war. Ob der Betriebsrat dem Antragsteller gegenüber etwa ersatzpflichtig ist, braucht der Schlichtungsausschuß nicht zu entscheiden.

Ähnliche, sich diametral gegenüberstehende Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen sind bei folgenden Streitfällen zu beobachten:

Der gekündigte oder entlassene Arbeiter erhebt Einspruch bei dem Vorsitzenden des Arbeiterrats. Derselbe hält den Einspruch für begründet und verhandelt persönlich, ohne einen formellen Beschluß des gesamten Arbeiterrats herbeigeführt zu haben, unter Wahrung der gesetzlichen Fristen mit dem Unternehmer, welcher jedoch die Entlassung nicht zurücknimmt. Der Schlichtungsausschuß wird fristgemäß angerufen und erkennt auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung. Hier sieht also der Schlichtungsausschuß die Formvorschriften als erfüllt an. Dagegen weist jedoch ein anderer Schlichtungsausschuß dieselbe Klage mit der Begründung ab, es liege ein Verstoß gegen die Formvorschriften vor, da nur der gesamte Arbeiterrat durch einen gemäß § 32 V.R.G. gefaßten Beschluß zur Entscheidung über den Einspruch berechtigt sei, nicht aber der Vorsitzende allein als Person.

Derselbe Widerspruch findet sich bei Entscheidungen über die Frage: Wer muß angerufen werden, Arbeiterrat oder Betriebsrat? Die eine Entscheidung lautet: „Bei Nichtvorhandensein eines Gruppenrats tritt der Betriebsrat in die Rechte des ersteren ein.“ Die andere: „Nur Arbeiterratsmitglieder des Betriebsrates sind befugt, die Rechte und Pflichten eines Arbeiterrats im Sinne des Betriebsrätegesetzes wahrzunehmen, ein Einspruchsrecht beim Betriebsrat als solchen besteht rechtlich nicht.“

Diese Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, wie auslegungsfähig das Betriebsrätegesetz sein kann. Zu alledem kommen jetzt noch die ordentlichen Gerichte und prüfen die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nach, aber nur diejenigen, in denen dem Arbeiter eine Entschädigungssumme zugesprochen wurde. Bekanntlich sind die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse endgültig und bindend, aber nicht vollstreckbar. Verweigert der Unternehmer die Zahlung der Entschädigungssumme, so muß der Arbeiter das ordentliche Gericht anrufen (Gewerbe-, Amts-, Landgericht), um ein vollstreckbares Urteil zu erwirken. Macht der Unternehmer vor Gericht geltend, daß eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt oder vom Schlichtungsausschuß nicht beachtet wurde,

dann lehnt das Gericht den Ausdruck des Vollstreckungsurteils ab, wie nachstehendes Urteil des Gewerbegerichts Magdeburg vom 8. April 1921 zeigt:

Tatbestand: Der Kläger ist seit dem 20. November bei der Beklagten gegen einen Wochenlohn von 275 M. durchschnittlich angestellt gewesen. Er ist am 31. Januar 1921 von der Beklagten entlassen worden. Der vom Kläger angerufene Schlichtungsausschuß hat die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und der Beklagten ausgegeben, für den Fall der Nichtwiedereinstellung an den Kläger 1000 M. Entschädigung gemäß § 87 B.R.G. zu zahlen. Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1000 M. zu verurteilen; Beklagte behauptet, der Betriebsrat sei mit der Entlassung des Klägers einverstanden gewesen. Der Schlichtungsausschuß sei infolgedessen überhaupt nicht zuständig gewesen. Nach Weisaufnahme ist die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: Nach § 87 B.R.G. ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses zwar endgültig, das hat aber nach allgemeiner Rechtsprechung zur Voraussetzung, daß der Schlichtungsausschuß innerhalb seiner Zuständigkeit den Spruch gefällt hat; letzteres ist hier jedoch nicht der Fall. Nach § 84 B.R.G. hat der entlassene Arbeiter das Recht, gegen seine Kündigung Einspruch durch Anrufung des Betriebsrats einzulegen. Der Betriebsrat seinerseits hat nach § 86 Abs. 1 die Pflicht, wenn er die Entlassung nicht billigt, sich mit dem Arbeitgeber ins Benehmen zu setzen und mit ihm eine Verständigung zu erzielen. Erst wenn diese scheitert, besteht das Recht des Arbeiters bzw. des Betriebsrats, eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen. Diese Darlegungen beruhen auf dem mit der Einlegung des Betriebsrats verfolgten Zwecke. Er soll über dem einzelnen Arbeitnehmer stehen: seine Ansicht soll der des einzelnen vorgehen. Für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Schlichtungsausschusses ist mithin Voraussetzung, daß der Betriebsrat eine Kündigung mißbilligt und eine daraufhin versuchte Einigung mit dem Arbeitgeber gescheitert ist. Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen, d. h. hat entweder der Betriebsrat die Kündigung gebilligt oder hat er trotz seiner Mißbilligung eine Verständigung mit dem Arbeitgeber nicht gesucht, so entfällt damit das Recht der Herbeiführung eines Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß.

Zu derselben Beurteilung kommen, von einigen Ausnahmen abgesehen, sämtliche Gerichte, die sich mit dieser Frage beschäftigen.

Hieraus ergibt sich folgendes: Der Kollege glaubt auf Grund der Entscheidung des Schlichtungsausschusses in den für ihn äußerst wertvollen Besitz der 1000 M. zu kommen. Es besteht gar kein Zweifel, die Entlassung war ungerechtfertigt und nur durch die Mißachtung der Formvorschriften seitens der Betriebsvertretung ist dem Kollegen die Summe verloren gegangen. Zu diesem Schaden muß er auch noch die Kosten des Verfahrens tragen.

Wie können wir nun solchen Gefahren entgehen? Alle vorstehend geschilderten Streitfälle, welche nicht nur vereinzelt vorkommen, konnten zu unseren Gunsten entschieden werden, wenn die Formvorschriften Beachtung gefunden hätten. In unserer Betriebsräte-Zeitschrift ist wiederholt auf diese Bestimmungen hingewiesen worden, so erst kürzlich in Nr. 18 Seite 589 in einem Artikel von Kollege Höffen.

Nachfolgend von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Barmen aufgestellte Richtlinien mögen unseren Kollegen als Unterlage zur Durchführung des Einspruchsverfahrens dienen. Sie bieten Gewähr für die Anerkennung seitens der Schlichtungsausschüsse und Gerichte.

Arbeitnehmer können binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen (§ 84 Abs. 1 B.R.G.). Der Gekündigte muß den Vorsitzenden anrufen. Es genügt nicht, wenn er sich an irgendein Mitglied des Arbeiter- oder Angestelltenrates wendet. Der Vorsitzende muß den Arbeiter- oder Angestelltenrat benachrichtigen. Eine mündliche Kündigung wird sofort wirksam. Eine schriftliche Kündigung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Arbeitnehmer „zugeht“ (§ 130 B.G.B.). Für das Zugehen genügt die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Verhältnissen, zum Beispiel Abgabe des Briefes in der Wohnung, Einwerfen in den Wohnungsbriefkasten.

Bei der fünfzügigen Frist wird der Tag, an dem die Kündigung mündlich erfolgt oder schriftlich zugeht, nicht mitgerechnet (§ 187 B.G.B.). Die fünfzügige Frist beginnt also erst am folgenden Tage, und zwar auch dann, wenn dieser Tag ein Sonntag ist. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag (§ 193 B.G.B.).

Wenn der Arbeitnehmer den Arbeiter- oder Angestelltenrat anruft, so muß er die Gründe des Einspruchs darlegen und Beweise vorbringen (§ 86 B.R.G.). Der Arbeiter- oder Angestelltenrat prüft zunächst, ob der Arbeitnehmer die fünfjährige Frist für die Anrufung innegehalten hat. Sodann muß der Arbeiter- oder Angestelltenrat sich informieren. Er versucht, eine Aufklärung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind meistens Rücksprachen nötig, zum Beispiel mit dem Arbeitgeber, dem Prokuristen oder dem Meister und mit dem Befündigten. Diese Aufklärung und Prüfung kann, namentlich in großen Betrieben, mehrere Tage in Anspruch nehmen. Unter Umständen ist es notwendig, vor der Verhandlung mit dem Arbeitgeber die Angelegenheit in einer Sitzung des Arbeiter- oder Angestelltenrates zu erörtern. Eine bestimmte Frist für diese Aufklärungsverhandlungen ist dem Arbeiter- oder Angestelltenrat nicht gesetzt. Er hat aber die Pflicht, die Sache zu beschleunigen.

Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat nach eingehender Prüfung die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen (§ 86 B.R.G.). Es sind nun also die Aufklärungsverhandlungen zu Ende. Es beginnen die Verständigungsverhandlungen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen dem Schlichtungsausschuß anrufen (§ 86 B.R.G.). Für die Verständigung ist also eine Frist von einer Woche gesetzt. Wann beginnt diese Frist zu laufen?

In § 29 Abs. 3 B.R.G. heißt es: Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist. Es muß also eine Sitzung stattfinden. Mit dieser Sitzung, und zwar mit dem Tage, der auf diese Sitzung folgt, beginnt die Frist von einer Woche zu laufen. Ob der Arbeitgeber in der Sitzung erschienen ist, ist ohne Belang. Er muß aber rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden sein. Die Verständigungsverhandlungen können auch nach der Sitzung fortgesetzt werden. Gelingt die Verständigung aber binnen einer Woche, gerechnet von dem auf die Sitzung folgenden Tage, nicht, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Vor Ablauf dieser Woche kann der Schlichtungsausschuß nicht angerufen werden. Denn das Gesetz will, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat alles mögliche tut, um eine Verständigung herbeizuführen. Er soll nicht nach der ersten Sitzung die Verständigung als gescheitert betrachten.

Wenn die Woche abgelaufen ist, so kann der Schlichtungsausschuß binnen weiteren fünf Tagen angerufen werden. Diese fünf Tage schließen sich unmittelbar an die Woche an. Angenommen, die Kündigung ist am Montag den 1. August 1921 mündlich erfolgt. Der August 1921 hat folgenden Kalender:

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonabend
—	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	—	—	—

Binnen fünf Tagen muß der Arbeiter- oder Angestelltenrat angerufen sein. Diese fünf Tage sind der 2., 3., 4., 5., 6. August.

Der 6. August ist ein Sonabend. Spätestens an diesem Tage muß der Arbeiter- oder Angestelltenrat angerufen sein, unter Darlegung der Gründe und Beweise. Der folgende Tag, der 7. August, ist ein Sonntag. Dadurch wird die Frist von fünf Tagen nicht verlängert. Denn nicht der Sonntag, sondern der Sonabend ist der letzte Tag der Frist. Im Laufe der folgenden Woche, 8. (Montag), 9., 10., 11., 12., 13. August, verschafft sich der Arbeiter- oder Angestelltenrat die erforderlichen Aufklärungen und Informationen, hält eine Aufklärungssitzung unter sich ab, ladet den Arbeitgeber rechtzeitig zu einer weiteren Sitzung. Diese erste Verständigungssitzung findet am Dienstag den 16. August statt. Dann beginnt die Wochenfrist zu laufen am Mittwoch den 17. August, nämlich: 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. August.

Wenn nun bis 23. August keine Verständigung erfolgt ist, so kann binnen weiteren fünf Tagen, nämlich am 24., 25., 26., 27., 28. (Sonntag), 29. August der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der 28. August ist ein Sonntag. Deshalb läuft die Frist erst

am Montag den 29. August ab. Der Schlichtungsausschuß kann also frühestens am 24. August angerufen werden. Er muß spätestens am 29. August angerufen werden. Aber auch während dieser fünfjährigen Frist und auch noch nach Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Arbeiter- und Angestelltenrat das Recht und die Pflicht, möglichst für eine Verständigung zu sorgen.

Die Fristen der §§ 84, 86 V.R.G. werden also nicht einfach zusammengezählt und sind demnach nicht etwa 5 und 7 und 5 Tage. Vielmehr kann zwischen den ersten 5 und 7 Tagen (eine Woche) eine beträchtliche Zeit dazwischen liegen.

Wird dementsprechend verfahren, so ist anzunehmen, daß allen gesetzlichen Anforderungen genügt ist und Streikfälle der geschilderten Art nicht mehr möglich sind.

:::

:::

:::

Zur Lehrlingsfrage

Conrad Braudmüller, Stuttgart

Die Heranbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter war von jeher eine Lebensfrage für die gesamte Gesellschaft. Stets waren die herrschenden Klassen bestrebt, die Jugend in ihrem Geiste zu erziehen, immer bemühten sich die revolutionären aufstrebenden Klassen, Einfluß gerade in dieser wichtigen Frage zu gewinnen.

Die in den Gesellenverbänden des Mittelalters organisierten Handwerksgesellen suchten Einfluß zu gewinnen bei der „Aufnahme“ und „Freisprechung“ des Lehrlings. Durch die Freisprechung der Zunft wurden dem seitherigen Lehrling die Rechte eines Gesellen von seiten der Meister zuerkannt. Die Gesellenschaft betrachtete ihn jedoch nicht als ebenbürtig. Kein Geselle pflegte mit ihm Umgang und Freundschaft, keiner gönnte ihm Beachtung, bevor er nicht in feierlicher Auflage „zum Gesellen gemacht“, d. h. als Mitglied in den Gesellenverband aufgenommen ist. Erst durch das „Gesellenmachen“ erhält für den seitherigen Lehrling seine Ledigsprechung praktische Bedeutung. (Otto.) So sicherten sich die Handwerksgesellen ihren Einfluß und sorgten dafür, daß jeder im Beruf Tätige die Regeln und Vorschriften der „Brüderschaft“ beachtete, so weckten sie die „Standesehre“ und sicherten sich gegen den Streikbruch.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten auch die englischen Gewerkschaften der Lehrlingsausbildung. Die Entwicklung der Industrie, die Vervollkommnung der Maschinen, brachte es mit sich, daß die englischen Unternehmer mit Vorliebe jugendliche Arbeitskräfte beschäftigten. Besonders geschah dies in allen Gewerben, in denen die gesetzliche Beschränkung der Lehrlingszahl zersiel. Die Unternehmer beschäftigten nunmehr beliebig viel Lehrlinge, die nur den Lehrlingslohn erhielten, und die ausgelernten Arbeiter, welche den vollen Lohn eines Arbeiters erhielten, wurden nun massenhaft entlassen. Diese Tatsache führte vielfach zur Koalition der Arbeiter. Die englischen Gewerksvereine machten es ihren Mitgliedern zur Pflicht, in keiner Werkstätte zu arbeiten, in der die Zahl der Lehrlinge in einem größeren als einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der ausgelernten Arbeiter stand. Der aus dem Widerstreit der Interessen hervorgehende Kampf zwischen Gewerksvereinen und Arbeitgebern brachte — wenigstens in eine Reihe von Gewerben — die Arbeitgeber zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter, bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen ihrer Ware mitzurenden. Diese Anerkennung führte zur Einsetzung von Einigungsämtern, die für eine bestimmte Periode sämtliche Arbeitsbedingungen festsetzten. Zu diesen Arbeitsbedingungen gehörten auch die Lehrlingsverhältnisse. Die Einigungsämter treffen nicht nur Bestimmungen über die Lehrzeit, sondern auch über die Zahl der Lehrlinge, die ein Arbeitgeber beschäftigen soll. (Brentano.)

Auch die deutschen Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterschaft müssen entscheidend mitbestimmen bei der Erziehung und Ausbildung des Jungproletariats. Wir haben ein Interesse an gut geschulten, hochqualifizierten Facharbeitern. Nicht etwa, weil wir die deutsche Ware, deutsche Qualitätsarbeit brauchen, um auf dem Weltmarkt konkurrieren zu können, sondern weil es im Interesse der Sozialisierung notwendig ist. Daher hat der im Jahre 1919 abgehaltene Nürnberger Gewerkschaftskongreß eine Reihe von Leitsätzen angenommen, die eine zeitgemäße Regelung des Lehrlingswesens bezwecken, in denen vor allem die Beseitigung der bisherigen Zuständigkeit der Innungen und Handwerksskammern und die Schaffung von Kommissionen zur Überwachung des Lehrlingswesens, welche paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenge setzt sind, gefordert wird. Die Leitsätze über die Zuständigkeit und die technische Aus-

Bildung seien hier wiedergegeben, da deren Kenntnis für die Betriebsräte unbedingt erforderlich ist:

Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Innungen ist aufzuheben.

Zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse werden mit Zuständigkeit für das Reich für jeden Beruf paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Zentralkommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsamtes innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen wirken.

Inbesondere haben diese Zentralkommissionen die Aufgaben:

- a) die Lehrzeit für den Beruf und für bestimmte Arbeitszweige des Berufes festzusetzen,
- b) die technischen Ausbildungspläne auszuarbeiten,
- c) die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Genehmigung zum Halten von Lehrlingen erteilt werden kann, insbesondere die Zahl von Lehrlingen festzusetzen, die gehalten werden darf,
- d) durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß dem Berufe genügend ausgebildete Kräfte zugeführt werden.

Für größere Städte, im übrigen für jeden Landkreis und außerhalb Preußen für Bezirke, die den preussischen Landkreisen entsprechen, werden paritätisch aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Bezirkskommissionen eingesetzt, die unter Vorsitz eines von der Behörde zu stellenden unparteiischen Vorsitzenden innerhalb der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen gezogenen Grenzen und der durch die Zentralkommissionen aufgestellten Richtlinien wirken.

Inbesondere haben diese Bezirkskommissionen die Aufgaben:

- a) die Durchführung der bestehenden Vorschriften zu überwachen,
- b) zu entscheiden, ob der einzelne Meister Lehrlinge halten darf oder nicht,
- c) die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, insbesondere die vorgesehenen Zwischen- und Schlussprüfungen zu veranlassen.

Technische Ausbildung.

Die Zentralkommissionen haben Lehrpläne aufzustellen, die eine systematisch fortschreitende Ausbildung der Lehrlinge gewährleisten. Die Lehrmeister sind verpflichtet, diese Lehrpläne bei der Ausbildung zugrunde zu legen.

Die Bezirkskommissionen haben sich durch zu bestimmten Zeitabschnitten abzuhaltende Zwischenprüfungen davon zu überzeugen, daß die Ausbildung auf Grund der aufgestellten Lehrpläne erfolgt und daß der Lehrling normale Fortschritte macht. Am Ende der Lehrzeit ist eine Schlussprüfung vorzunehmen.

Stellt sich bei den Zwischenprüfungen heraus, daß der Ausbildung eines Lehrlings nicht genügend Sorgfalt gewidmet wurde, so kann die Bezirkskommission die Fortsetzung der Lehre in einer anderen Werkstatt auf Kosten des bisherigen Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes veranlassen.

Seimarbeitern ist die Ausbildung von Lehrlingen grundsätzlich zu untersagen. Akkordarbeiter sollen nicht zur Ausbildung von Lehrlingen verwandt werden.

Die Tatsache, daß die Gewerkschaften der Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitskräfte ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten, wurde von den Unternehmern übel vermerkt. Diefelben sehen das Bestreben der Gewerkschaften, Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen zu bekommen, als einen Eingriff in ihre Rechte an und führen jetzt einen erbitterten Kampf um die Erhaltung ihrer „wohlerworbenen“ Privilegien. Mit besonderer Erbitterung wird dieser Kampf von seiten der Handwerksmeister geführt, weil die von der Arbeiterschaft angestrebte Neuordnung des Lehrlingswesens geeignet ist, die Grundlage ihrer auf die Ausbeutung von Lehrlingen beruhenden Existenz zu erschüttern. Sie wehren sich und protestieren daher gegen alle unsere Bestrebungen, das Lehrlingswesen durch Tarifvertrag zu regeln, gegen alle Versuche, die Handwerkslehre im Ganzen oder in einzelnen Punkten zu einem Arbeitsverhältnis zu gestalten, sie fordern, die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens derart zu gestalten, daß für die gewerbliche Ausbildung und Erziehung eines geeigneten Nachwuchses für das Handwerk „die bewährte Grundlage der Meisterlehre“ beibehalten wird. Die Träger der Organisation zur Regelung, Durchführung und Überwachung des Lehrlingswesens im Handwerk sollen nach wie vor die Innungen und deren

Verbände und die Handwerks- und Gewerbekammern sein. Deren Befugnisse sollen bei der künftigen Neuordnung der Berufsvertretung des Handwerks in erweiterter Form ausgebaut werden. Wenn alle veralteten und reaktionären Bestimmungen der Gewerbeordnung und alle Privilegien der Handwerksmeister genügend beseitigt sind, ist man bereit, die bei den Handwerksmeistern beschäftigten Gesellen an den Aufgaben der Regelung und Überwachung des Lehrlingswesens paritätisch zu beteiligen. Die Handwerksmeister fühlen sich bedroht und rufen daher der Regierung zu, die bewährte Grundlage der Handwerkslehre zu erhalten, dieselbe bilde die notwendige Voraussetzung für den nötigen Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens.

Die Industriellen geben ihren Befürchtungen zwar nicht in solch ängstlicher Weise Ausdruck, aber auch für sie bedeutet jede Erweiterung der Rechte der Arbeiterschaft eine Schmälerung ihres eigenen Machtbereichs. Sie haben jedoch eingesehen, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, der Forderung der Arbeiterschaft zu widersprechen, sind aber bemüht, die endgültige gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens mit der ihnen eigenen Gerissenheit hinauszuzögern, und wir können wohl sagen, daß es ihnen bis heute vorzüglich gelungen ist.

Die Behandlung, welche das Problem der Regelung des Lehrlingswesens seit der Nürnberger Tagung erfahren hat, ist eine überaus traurige. Die Beratungen wurden unter Mithilfe des A.D.G.D. von einem Ausschuß in den anderen verschleppt. Es folgten eine ganze Anzahl von Kommissionen, von deren Arbeiten die Öffentlichkeit mit einer Ausnahme keine Kenntnis erhielt. Zu einem Gesetzentwurf haben alle Beratungen bisher nicht geführt.

Die Studienkommission, welche auf Anregung des 10. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands innerhalb der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands eingesetzt wurde, hat ihre Arbeit seit längerer Zeit beendet und die nachstehenden Vorschläge als geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen anerkannt:

1. Die reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens soll sich auf das gesamte Gebiet der Lehrlingshaltung in Industrie, Handwerk, Land- und Hauswirtschaft erstrecken, das umfassend und nach Möglichkeit einheitlich geregelt werden soll.

2. Anzustreben ist, daß soweit als möglich jeder Jugendliche, männlichen oder weiblichen Geschlechts, einer beruflichen Ausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung geführt wird und daß auch in den Berufen oder Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder zurzeit nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorkehrung für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird.

3. Die Volksschule soll durch Arbeitsunterricht das Verständnis und die Liebe zur praktischen Tätigkeit wecken und zur Berufswahl und zum Übergang in gelernte Berufe vorbereiten. Berufsberatung und Eignungsprüfung sind auf alle vor der Schulentlassung stehenden Jugendlichen auszudehnen.

4. Die Grundlage des Lehrverhältnisses bildet die Berufsausbildung und Erziehung des Lehrlings; es soll nicht in ein reines Arbeitsverhältnis überführt werden.

5. Zur Ausbildung von Lehrlingen sind alle Betriebe berechtigt, die bezüglich Leitung, Einrichtung und Art der darin vorkommenden Arbeiten nach Prüfung der Aufsichtsorgane den besonderen Anforderungen der Lehrlingerziehung genügen. Für Handwerksbetriebe sollen die besonderen bisher geltenden Vorschriften, welche die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen regeln, nach diesen Grundsätzen ausgebaut werden.

6. Die praktische Ausbildung ist durch die Berufsschule (Fortbildungsschule, Fachschule usw.) zu ergänzen. Die Lehrpläne der Berufsschule sind den Anforderungen der Praxis der einzelnen Berufe anzupassen. Lehre und Berufsschule sollen sich gegenseitig ergänzen.

7. Die Regelung der beruflichen Ausbildung soll in der Weise erfolgen, daß die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig beteiligt werden. Dem Staat und der Schule steht der notwendige Einfluß auf die Neuordnung, Fürsorge und Beaufsichtigung der beruflichen Ausbildung zu.

8. Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Regelung des Lehrlingswesens innerhalb eines Bezirkes obliegt dem Bezirkswirtschaftsrat.

9. Die Bezirkswirtschaftsräte errichten hierfür im Einvernehmen mit den Berufsvertretungen Ausschüsse, denen außer Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vertreter des Staates und des beruflichen und allgemeinen Schulwesens angehören.

10. Diese Ausschüsse, die sachlich und örtlich gegliedert werden können, stellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Grundsätze und Richtlinien für die berufliche Ausbildung auf. Sie wirken bei der Berufsberatung und Eignungsprüfung mit und sind insonderheit befugt, diejenigen Gewerbe und Gewerbegruppen, Berufe und Berufsgruppen festzustellen, in denen die Ausbildung von Lehrlingen erfolgen soll.

11. Als oberste Aufsichtsbehörde für das Lehrlingswesen ist eine Reichsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die zugleich für eine einheitliche Durchführung der Grundsätze des Gesetzes zu sorgen hat.

12. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Lehrlingsverhältnis entstehen und die dem geplanten Arbeitsgerichten übertragen werden sollen, ist der besondere Art des Lehrverhältnisses bei der Zusammenlegung des Gerichts Rechnung zu tragen.

Nun hat der vorläufige Reichswirtschaftsrat am 25. Februar 1921 die Einsetzung eines besonderen „Ausschusses für die Heranbildung unserer wirtschaftlichen Kräfte“ beschlossen, dessen erste Aufgabe sein soll, zu einem Gesetzentwurf über die Regelung des Lehrlingswesens Stellung zu nehmen. Die Öffentlichkeit hat von einer Stellungnahme bisher nichts erfahren. Und die Stellung der Gewerkschaften?

Wohl sind die Gewerkschaften bestrebt, durch den Tarifvertrag höhere Löhne für die Jugendlichen herauszuschlagen; wohl werden immer neue Anträge und Resolutionen in die Welt gesandt: von einem tatkräftigen Einwirken auf die Regierung kann jedoch keine Rede sein. Es droht die Angelegenheit immer mehr in ein für die Gewerkschaften gefährvolles Stadium zu treten. Denn in den Hunderttausenden von Jugendlichen muß mit der Zeit das Gefühl entstehen: „Es hat alles keinen Zweck, wir werden doch nur am Narrenseil der Hoffnung geführt.“ Sie verstehen es nicht, daß eine Regierung, die mit unendlicher Schnelligkeit Gesetzentwürfe ausarbeitet und zum Beschluß erhebt, welche das Proletariat — auch das Jungproletariat — immer aufs neue belasten, nicht auch in der Lage sein soll, die schlimmsten Auswüchse einer mittelalterlichen Gesetzgebung zu beseitigen. Das Vertrauen zur Kraft und zu dem Willen der Gewerkschaften, sich mit Entschlossenheit auch der Interessen der Lehrlinge anzunehmen, schwindet. Dieser Gefahr gilt es zu begegnen im Interesse der Gewerkschaft, im Interesse der Arbeiterschaft selbst.

Seien wir uns dessen bewußt: Die Gesetzgebung hat der Arbeiterschaft immer nur das gewährt, was diese den Unternehmern im täglichen Kampf abgerungen hatte. Sie sanktionierte nur, was in der Praxis längst bestand. In einzelnen Tarifverträgen wurde nach dem 9. November 1918 auch das Lehrlingswesen einer gewissen Regelung unterworfen. Die Lehrverträge wurden einheitlich für den Wirkungsbereich des Abkommens ausgearbeitet, Bestimmungen über die Lehrzeit, Arbeitszeit und Entlohnung vereinbart. Das Wichtigste aber ist, daß Bestimmungen vereinbart wurden, welche die Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge betreffen. Die Arbeiterschaft erkannte, daß die Erziehung in Schule und Werkstatt nicht mehr die alleinige Aufgabe bürgerlicher Pädagogen, Handwerksmeister und Fabrikbesitzer sein darf.

Das Betriebsrätegesetz trug unserm Drängen Rechnung. Zum Arbeitnehmer im Sinne des B.R.G. gehört auch der Lehrling. Dem Arbeiter- resp. dem Angestelltenrat ist ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, bei der Entlohnung, der Festsetzung der Arbeitszeit, der Regelung des Urlaubs, bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betrieb, bei der Einstellung und Entlassung derselben mitzuwirken. Diese Rechte gilt es auszunutzen; auf ihnen muß weitergebaut werden. In allen Werken muß die Schaffung von Sachausschüssen zur Überwachung des Lehrlingswesens allen Widerständen der Unternehmer zum Trotz angestrebt werden. Es bedarf gewiß großer Entschlossenheit und eines zähen Kampfes, um unser Ziel zu erreichen. Das Eintreten für die wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen ist das beste Werbemittel. Ist dieses Eintreten erfolgreich, dann gewinnen wir auch Einfluß auf die geistige Entwicklung der Jugendlichen, dann können wir dieselben für unsere Organisation und für den Sozialismus gewinnen. Dann erst ist eine wirksame Erziehungsarbeit möglich. Und was ist notwendiger als das? Gerade die Betriebsräte müssen oft sehr deutlich den Mangel an sozialer Erziehung empfinden. Schmerzhaft Erfahrungen lassen gerade in ihnen die Erkenntnis reifen: Soziale Erziehung und Lebensordnung ist nicht da und kann daher auch nicht einfach auf die Jugendlichen übertragen werden, beides muß sich erst entwickeln und wachsen. Wir wissen, daß die Erziehung zur Solidarität und zur sozialistischen Weltanschauung innerhalb der Arbeiterschaft nur eine Selbsterziehung sein kann. Diese Erziehung zu fördern, muß eine der vornehmsten Aufgaben der Betriebsräte sein.